

B 2.11 Einwender 11
 hier: Schreiben vom 16.08.2015

Von:
Gesendet: Montag, 17. August 2015 11:03
An:
Betreff: WG: Kontaktformular der Stadt Rheinbach

Von:
Gesendet: Sonntag, 16. August 2015 11:55:43 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An:
Cc:
Betreff: Kontaktformular der Stadt Rheinbach

Kontaktformular

Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ und Ort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Nachricht	<p>Betreff: Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“</p> <p>Ich bin persönlich betroffen (Eigentumswohnung in Meckenheim, Solitärweg 12) weil:</p> <p>1. Schutz der Bürger & Gefahren für Ihre Gesundheit durch Windkraftanlage (WKA) Der Abstand zur Wohnsiedlung Bauabschnitt 2 von 400m ist zu gering. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit für die Bevölkerung wurde nicht ausreichend nachgewiesen. Bayern schützt seine Bürger nach den neusten Erkenntnissen mit einem Mindestabstand von 1.5km. Das von der Stadt Meckenheim verwendete Planungsgutachten basiert auf veralteten Schallrichtwerten. Das Neubaugebiet „Sonnenseite Meckenheim“ wurde in der Planungsphase nicht berücksichtigt.</p> <p>2. Lärm, Positionsleuchten & Schattenschlag Das Lärmgutachten erfolgte auf Basis von Windrädern in Höhe von 50m mit einem Rotordurchmesser von ca. 30m. Die 150m hohen Windräder mit einem Rotordurchmesser von 120m erzeugen stärkere Amplituden. Diese werden ungebremst auf das Wohngebiet abgestrahlt. Blinkende Positionsleuchten und Schlagschatten im Takt rotierender Rotoren (Stroboskopeffekt) sind für Sie als Anwohner auf Dauer hoch belastend.</p> <p>3. Natur- & Tierschutz Tote Vögel durch Rotoren. Verlust des Naherholungsgebietes und der Tourismusregion. Im Planungsgutachten werde existierende Vogelbestände sowie bestehende</p>

<p>Zugvogelrouten naturgeschützter Arten nicht berücksichtigt. Der Auenverbund Swistbachaue/Wasserschutzgebiet ist gefährdet und die Kulturlandschaft mit römischem Erbe wird verschandelt. Tennisplatzgroße Betonfundamente für die Ewigkeit.</p> <p>4. Gefahrenprävention Erdbeben Meckenheim gehört zum erdbebengefährdeten Gebiet Stufe 1. Die seismologische Messstelle der Universität Köln dient zur Früherkennung und Dokumentation von Erdbeben und ist damit Garant für Ihre Sicherheit als Bürger Meckenheims. Die Schwingungen der Windräder und deren Fundamente beeinträchtigen die Zuverlässigkeit der Messstelle und damit die Frühwarnfunktion für alle erdbebengefährdeten Gebiete.</p> <p>5. Täuschung der Neubürger Der Stadt war bereits 09/2010 klar, dass die Höhenbegrenzung 50m fällt, da Investoren diese als wirtschaftlich nicht praktikabel sehen. Die Erhöhung auf 150m wurde als legitim kommuniziert und angenommen. Dennoch hat die Stadt die Grundstücke Sonnenseite vermarkten lassen und die Höhenbegrenzung erst 12/2012 nach dem Verkauf formell fallen lassen. Schriftverkehr, der das Verschweigen belegt, liegt vor.</p> <p>6. Wirtschaftlichkeit nicht belegt Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf Durchschnittsannahmen von Windgeschwindigkeiten. Seit über 15 Jahren wurden keine aussagefähigen Langzeitmessungen zur Belegung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.</p> <p>7. Wertverlust Immobilien bestätigt Immobilien-Makler bestätigen Wertverluste um etwa 30%. Bis zu 30% Wertverlust bestätigt der Bundesgerichtshof. Dies kommt einer Teilenteignung gleich.</p> <p>8. Erneuerbare Energien: Übererfüllung Ausbau Windkraftanlagen Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) sieht bis zu 2600 MegaWatt Neuinstallationen von WKA pro Jahr vor. Neue WKA 2014 waren mit 4750 MegaWatt um fast das Doppelte überfüllt.</p> <p>9. Vernichtung von Forschungsgeldern Die Arbeit des landwirtschaftlichen Versuchsgutes Kleinaltendorf (Agrohort), ist gefährdet durch Veränderungen des Mikroklima, welches für die jeweilige Flora und Fauna eines Areals bedeutsam ist. Damit werden Jahre der Forschungen und Millionen Fördergelder der EU zu nichte gemacht.</p>

Beschlussentwurf zu B 2.11:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 16.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.11 wie folgt zu entscheiden:

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Zu „Abstand“

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,7 km.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Zu „Gesundheitliche Unbedenklichkeit“

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Zu „Veraltete Schallrichtwerte“- Lärm

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor.. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Zu „Berücksichtigung des Neubaugebietes „Meckenheimer Sonnenseite“

Die rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie wurde bereits im Jahr 1998 ausgewiesen. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB Baugesetzbuch, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Zu „Lärm / Schall“

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird

auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Obergerichtspräsidenten nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Zu „Positionsleuchten“

Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befeuerng möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die

Möglichkeit, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

Zu „Schlagschatten - Schattenwurf“

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Zu „Naherholung und Tourismus“

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Zu „Landschaftsbild / Kulturlandschaft / römisches Erbe“

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Zu „Vogelzug - Artenschutz“

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen

Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRW hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Zu „Auenverbund Swistbachaue / Wasserschutzgebiet“

Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 04.08.2015 wurde eine Betroffenheit als nicht erkennbar erklärt. Auch im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sah die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 gemäß E-Mail vom 31.01.2014 „...keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Derzeit besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auch die geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, Zone III B „Heimerzheim“ würde nicht dazu führen, dass WEA im Plangebiet grundsätzlich unzulässig würden.

Zu „Bodeninanspruchnahme“

Da der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse liegt, ist die Inanspruchnahme von Boden in einem als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellten Gebiet als zumutbar anzusehen. Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Anlagenstandorte fest, im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann sichergestellt werden, dass sich die Bodeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der konkrete Eingriff und der Verlust von Boden ist anlagenbezogen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu ermitteln und zu kompensieren.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodeninanspruchnahme werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Zu „Gefahrenprävention Erdbeben“

Die Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln in Bergisch Gladbach betreibt auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Klein Altendorf eine seismische Messstelle. Die Stadt Rheinbach hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Erdbebenstation Bensberg im Verfahren förmlich beteiligt. Die Erdbebenstation Bensberg hat mit Schreiben vom 05.05.2015 schriftlich die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Messstation Klein Altendorf mit der offiziellen Stationsbezeichnung BA10 ist Teil des von der Erdbebenstation Bensberg erstellten und betriebenen SeFoNiB Netzwerkes (Seismisches Forschungsnetz Niederrheinische Bucht). Dabei handelt es sich um sogenannte „strong motion“ Stationen, die mit beschleunigungsproportionalen Seismometern ausgestattet sind. Aufgabe des Netzwerkes ist es im Falle von stärkeren Erdbeben (Magnitude 3 und mehr) unverzerrte Aufzeichnungen der Bodenbeschleunigung zu liefern. Im Vergleich zu sogenannten „mikroseismischen Stationen“, die auf große Empfindlichkeiten und die Dedektion möglichst kleiner Erdbeben ausgerichtet sind, sind „strong motion“ Stationen eher unempfindlich. In Anbetracht der Entfernung von 1,8 bis 2,8 km zu den geplanten Windenergieanlagen und des bereits bestehenden Bodenunruhepegels durch die nahegelegene Autobahn wird keine wesentliche Beeinträchtigung der in Klein Altendorf durchgeführten seismischen Messungen gesehen.“

Gemäß dieser Stellungnahme sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf die Arbeiten der seismologischen Station zu erwarten.

Zu „Täuschung der Neubürger“

Die Vermarktungspraxis von Baugrundstücken in Meckenheim ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und auch kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung beschließen kann.

Zu „Wirtschaftlichkeit“

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Angaben der Windgeschwindigkeiten entsprechen den langjährigen Werten der Messstation Nörvenich, die bei der Ertragsberechnung durch die Software WindPro zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Windgeschwindigkeiten wird durch den Windenergieatlas NRW des LANUV bestätigt.

Zu „Wertminderung von Grundstücken / Immobilien“

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst

die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Zu „Erneuerbare Energien“

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO²-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Zu „Campus Klein Altendorf“

Gemäß Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014 würde eine Beschattungsdauer von 100 – 300 Stunden / Jahr die Versuchstätigkeit erheblich behindern. Die Bandbreite der möglichen zulässigen Beschattungsdauer zwischen 100 – 300 Stunden / Jahr basiert auf der zitierten Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014, die im gleichen Schreiben auch anmerkt, dass die Belange des Versuchsgutes Klein-Altenaltendorf hinsichtlich einer möglichen Lichtreduktion bereits in den Vorentwurfs-Varianten weitgehend berücksichtigt wurden.

Da ein hohes öffentliches Interesse an der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit an diesem Standort besteht, wird im Sinne der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan ein Maximalwert für die zulässige Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten sicher zu vermeiden, wurde der untere Wert von maximal 100 Stunden / Jahr als maximal zulässiger Wert im Bebauungsplan festgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht, daher kann dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden.

Der Bebauungsplan setzt keine Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest, sondern lediglich Flächenumringe (Sondergebiete), innerhalb derer Windenergieanlagen positioniert werden können. Der Schattenwurf einzelner Anlagen ist anhand einer konkreten Anlagenplanung standortbezogen zu ermitteln.

Sofern Überschreitungen der für die bezeichneten Versuchsflächen des Campus-Klein-Altendorf festgesetzten zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten sind, sind die ursächlichen WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Zu „Mikroklima“

Durch die Rotorbewegung kommt es zu einer vertikalen Durchmischung der Luft und der Austausch von Feuchtigkeit und Luftmassen in den bodennahen Luftschichten kann kleinräumig verändert werden. Die entstehenden Luftturbulenzen sind entscheidend abhängig von der Form der Rotorblätter.

Ob die Effekte auf die Landwirtschaft positiv oder negativ zu bewerten sind, hängt u. a. vom Standort ab. Luftverwirbelungen können einen positiven Effekt z. B. auf den Obstanbau haben, indem beispielsweise die Zahl der Tage mit Bodenfrost verringert werden bzw. überhaupt die Gefahr von Bodenfrost verringert wird. Dieser Effekt wird beispielsweise beim Einsatz mobiler Windräder im Frühjahr genutzt, um die Gefahr des Erfrierens der Blüten oder auch der jungen Früchte zu mindern.

Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches u.a. durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird höher gewichtet als der Schutz der Landwirtschaft vor möglichen kleinräumigen Veränderungen des Mikroklimas, deren positive oder negative Effekte standortabhängig zu beurteilen sind.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.12 Einwender 12
hier: Schreiben vom 12.08.2015

z.Hd. Hr. Bürgermeister
Stefan Raetz
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Stadtverwaltung
Rheinbach
14. Aug. 2015
- Vorzimmer -

17/8 M.

Meckenheim, 12.08.2015

Betr.: Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 Bremeltal
(Feinststeuerung Windkraftanlagen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die Planung, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen:

- der Lärm zu groß ist und wird unsere Ruhe auf der Terrasse stören
- der Schattenwurf wird uns belästigen, weil die Luftlinie von unserem Grundstück bis zur Anlage weniger als 900 m ist
- der Wert des Grundstückes wird verloren (wir haben ein teures Grundstück am Rande des Baugebietes, näher als die andere Grundstücke zu geplanten Windkraftanlagen liegend).

Wir bitten um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.12

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.12 wie folgt zu entscheiden:

Zu „Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach“ - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nimmt die Stadt Rheinbach eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Abstand

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremetal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,6 km.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Schattenwurf - Schlagschatten

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die

Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.13 Einwender 13

hier: Schreiben vom 12.08.2015

Stadt Rheinbach
z.Hd. Bürgermeister Herrn Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Meckenheim, den 12.08.15

**Betreff: Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Auf dem Höchst“
(Feinststeuerung Windkraftanlagen)**

Sehr geehrter Herr Rätz,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen. Da wir persönlich davon betroffen sind, bitten wir um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.

- hohe Lärmbelästigung
- der Schatten
- der Wertverlust der einzelnen Immobilien
- die Gesundheitsgefahr
- die geringe Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen
- Wanderwege können nicht mehr ungestört genutzt werden
- etc.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.13:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.13 wie folgt zu entscheiden:

Der Einwender bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach" - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Schattenwurf - Schlagschatten

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen

Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstücks sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Gesundheitsgefahr

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Wanderwege - Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Zu etc.

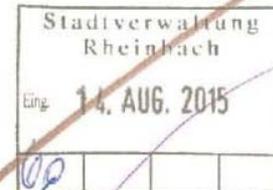
Hierzu hat der Einwender keine weiteren Ausführungen gemacht.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.14 Einwender 14
hier: Schreiben vom 12.08.2015

Stadtverwaltung Rheinbach
Herrn Bürgermeister Raetz,
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Meckenheim, den 12.08.2015



Betreff:
Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 Bremeltal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen.

Der Abstand zur Wohnsiedlung Bauabschnitt 2 von 400m ist zu gering. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit für die Bevölkerung wurde nicht ausreichend nachgewiesen. Bayern schützt seine Bürger nach den neusten Erkenntnissen mit einem Mindestabstand von 1.5km. Das von der Stadt Meckenheim und Rheinbach verwendete Planungsgutachten basiert auf veralteten Schallrichtwerten. Das Neubaugebiet „Sonnenseite Meckenheim“ wurde in der Planungsphase nicht berücksichtigt.

Das Lärmgutachten erfolgte auf Basis von Windrädern in Höhe von 50m mit einem Rotordurchmesser von ca.30m. Die 150m hohen Windräder mit einem Rotordurchmesser von 120m erzeugen stärkere Amplituden. Diese werden ungebremst auf das Wohngebiet abgestrahlt. Blinkende Positionsleuchten und Schlagschatten im Takt rotierender Rotoren (Stroboskopeffekt) sind für Sie als Anwohner auf Dauer hoch belastend.

Rheinbach und Meckenheim gehört zum erdbebengefährdeten Gebiet Stufe 1. Die seismologische Messstelle der Universität Köln dient zur Früherkennung und Dokumentation von Erdbeben und ist damit Garant für Ihre Sicherheit als Bürger. Die Schwingungen der Windräder und deren Fundamente beeinträchtigen die Zuverlässigkeit der Messstelle und damit die Frühwarnfunktion für alle erdbebengefährdeten Gebiete.

Immobilien-Makler bestätigen Wertverluste um etwa 30%. Bis zu 30% Wertverlust bestätigt der Bundesgerichtshof. Dies kommt einer Teilenteignung gleich. Ihr Grundstück und Eigenheim verliert garantiert an Wert: Bei einem Gesamtwert von 335.000€ beträgt die Wertminderung bis zu 100.000€.

Tote Vögel durch Rotoren. Verlust des Naherholungsgebietes und der Tourismusregion. Im Planungsgutachten werde existierende Vogelbestände sowie bestehende Zugvogelrouten naturgeschützter Arten nicht berücksichtigt. Der Auenverbund Swistbachaue/Wasserschutzgebiet ist gefährdet und die Kulturlandschaft mit römischem Erbe wird verschandelt. Tennisplatzgroße Betonfundamente für die Ewigkeit.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf Durchschnittsannahmen von Windgeschwindigkeiten. Seit über 15 Jahren wurde keine aussagefähige Langzeitmessung zur Belegung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Die Arbeit des landwirtschaftlichen Versuchsgutes Kleinaltdorf (Agrohort), ist gefährdet durch Veränderungen des Mikroklima, welches für die jeweilige Flora und Fauna eines Areals bedeutsam ist. Damit werden Jahre der Forschungen und Millionen Fördergelder der EU zu nicht gemacht.

Wir bitten um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.14:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.14 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Abstand zur Wohnbebauung / Vorsorgeabstände

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremetal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,7 km.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Gesundheitsgefahr

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Obergerichtspräsidenten nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Berücksichtigung des Neubaugebietes „Sonnenseite“ in Meckenheim

Die rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie wurde bereits im Jahr 1998 ausgewiesen. Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremeltal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB Baugesetzbuch, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Positionsleuchten - Befeuerung

Die Notwendigkeit einer Befeuerung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen. Die Befeuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerung etc. Die genaue Art der Befeuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befeuerung möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die Möglichkeit, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

Schattenwurf - Schlagschatten

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Erdbebengefährdung Stufe 1 / Seismologische Messstelle Uni Köln

Die Erdbebenstation Bensberg der Universität Köln in Bergisch Gladbach betreibt auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Klein Altendorf eine seismische Messstelle. Die Stadt Rheinbach hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Erdbebenstation Bensberg im Verfahren förmlich beteiligt. Die Erdbebenstation Bensberg hat mit Schreiben vom 05.05.2015 schriftlich die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Messstation Klein Altendorf mit der offiziellen Stationsbezeichnung BA10 ist Teil des von der Erdbebenstation Bensberg erstellten und betriebenen SeFoNiB Netzwerkes (Seismisches Forschungsnetz Niederrheinische Bucht). Dabei handelt es sich um sogenannte „strong motion“ Stationen, die mit

beschleunigungsproportionalen Seismometern ausgestattet sind. Aufgabe des Netzwerkes ist es im Falle von stärkeren Erdbeben (Magnitude 3 und mehr) unverzerrte Aufzeichnungen der Bodenbeschleunigung zu liefern. Im Vergleich zu sogenannten „mikroseismischen Stationen“, die auf große Empfindlichkeiten und die Dedektion möglichst kleiner Erdbeben ausgerichtet sind, sind „strong motion“ Stationen eher unempfindlich. In Anbetracht der Entfernung von 1,8 bis 2,8 km zu den geplanten Windenergieanlagen und des bereits bestehenden Bodenunruhepegels durch die nahegelegene Autobahn wird keine wesentliche Beeinträchtigung der in Klein Altendorf durchgeführten seismischen Messungen gesehen.“

Gemäß dieser Stellungnahme sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf die Arbeiten der seismologischen Station zu erwarten.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Vogelbestände /Zugvogelroute - Artenschutz

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

.Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Landschaftsbild / Kulturlandschaft / röm. Erbe

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremelta“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Auenverbund / Wasserschutzgebiet

Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 04.08.2015 wurde eine Betroffenheit als nicht erkennbar erklärt. Auch im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sah die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 gemäß E-Mail vom 31.01.2014 „...keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Derzeit besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auch die geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, Zone III B „Heimerzheim“ würde nicht dazu führen, dass WEA im Plangebiet grundsätzlich unzulässig würden.

Bodeninanspruchnahme

Da der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse liegt, ist die Inanspruchnahme von Boden in einem als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellten Gebiet als zumutbar anzusehen. Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Anlagenstandorte fest, im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann sichergestellt werden, dass sich die Bodeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang beschränkt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der konkrete Eingriff und der Verlust von Boden ist anlagenbezogen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu ermitteln und zu kompensieren.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodeninanspruchnahme werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien als zumutbar angesehen.

Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte

Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Campus Klein Altendorf

Gemäß Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014 würde eine Beschattungsdauer von 100 – 300 Stunden / Jahr die Versuchstätigkeit erheblich behindern. Die Bandbreite der möglichen zulässigen Beschattungsdauer zwischen 100 – 300 Stunden / Jahr basiert auf der zitierten Stellungnahme der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät vom 01.12.2014, die im gleichen Schreiben auch anmerkt, dass die Belange des Versuchsgutes Klein-Altenaltendorf hinsichtlich einer möglichen Lichtreduktion bereits in den Vorentwurfs-Varianten weitgehend berücksichtigt wurden.

Da ein hohes öffentliches Interesse an der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit an diesem Standort besteht, wird im Sinne der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan ein Maximalwert für die zulässige Beschattungsdauer der Versuchsflächen festgesetzt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten sicher zu vermeiden, wurde der untere Wert von maximal 100 Stunden / Jahr als maximal zulässiger Wert im Bebauungsplan festgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht, daher kann dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden.

Der Bebauungsplan setzt keine Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest, sondern lediglich Flächenumringe (Sondergebiete), innerhalb derer Windenergieanlagen positioniert werden können. Der Schattenwurf einzelner Anlagen ist anhand einer konkreten Anlagenplanung standortbezogen zu ermitteln.

Sofern Überschreitungen der für die bezeichneten Versuchsflächen des Campus-Klein-Altendorf festgesetzten zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten sind, sind die ursächlichen WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Mikroklima

Durch die Rotorbewegung kommt es zu einer vertikalen Durchmischung der Luft und der Austausch von Feuchtigkeit und Luftmassen in den bodennahen Luftschichten kann kleinräumig verändert werden. Die entstehenden Luftturbulenzen sind entscheidend abhängig von der Form der Rotorblätter.

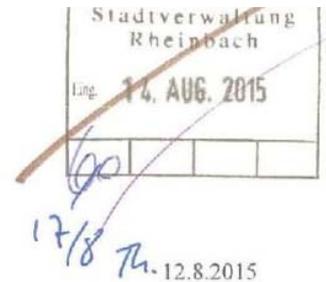
Ob die Effekte auf die Landwirtschaft positiv oder negativ zu bewerten sind, hängt u. a. vom Standort ab. Luftverwirbelungen können einen positiven Effekt z. B. auf den Obstanbau haben, indem beispielweise die Zahl der Tage mit Bodenfrost verringert werden bzw. überhaupt die Gefahr von Bodenfrost verringert wird. Dieser Effekt wird beispielsweise beim Einsatz mobiler Windräder im Frühjahr genutzt, um die Gefahr des Erfrierens der Blüten oder auch der jungen Früchte zu mindern.

Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches u.a. durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird höher gewichtet als der Schutz der Landwirtschaft vor möglichen kleinräumigen Veränderungen des Mikroklimas, deren positive oder negative Effekte standortabhängig zu beurteilen sind.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.15 Einwender 15
hier: Schreiben vom 12.08.2015

Stadt Rheinbach
Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Widerspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 65 „Bremetal“ (Feinsteuerung Windkraftanlagen)

Sehr geehrter Herr Raetz,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach die Errichtung von 150 m Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen. Wir fordern Sie auf, den Bebauungsplan nicht zu verabschieden.

Bei der Planung und Vermarktung des Neubaugebiets „Meckenheimer Sonnenseite“ hat die Stadt Meckenheim ausführlich über alle positiven Standortfaktoren und geplanten Infrastrukturmaßnahmen informiert (Bahnhofsneugestaltung mit Unterführung, Umgehungsstraße statt Bahnübergang etc.). Auf den Wegfall der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen fehlte jedoch jeder Hinweis. Da Lagefaktoren Immobilienpreise entscheidend beeinflussen, wird die neue Regelung zu einer Entwertung der gerade erst gekauften Immobilien führen. Das ist nicht hinzunehmen.

Potentielle Käufer und Mieter werden abgeschreckt, da die gesundheitliche Unbedenklichkeit von so hohen bzw. so nahe stehenden Windkraftanlagen für die Bevölkerung nicht ausreichend nachgewiesen ist. Mit niedrigeren Kaufpreisen und Mieten wird sich die soziale Struktur des Gebiets „Sonnenseite“ ändern, was wiederum zu weiterem Preisverfall führt. Das zu verhindern ist eine kommunale Aufgabe, um die versprochene und ausführlich kommunizierte Stadtplanung umzusetzen. Setzen die Städte die Bebauungspläne wie jetzt vorliegend durch, nehmen sie die Schädigung der Immobilienkäufer bewusst in Kauf – und das ganz unabhängig von der Frage, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen.

Für den infolge der Windkraftanlagen entstandenen Wertverlust unserer Immobilie werden wir dann Schadenersatz von den Städten verlangen müssen.

Freundliche Grüße

Beschlussentwurf zu B 2.15:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.15 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

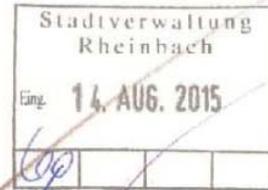
Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

Der Anregung, den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung nicht als Satzung zu beschließen, wird nicht gefolgt.

B 2.16 Einwender 16
hier: Schreiben vom 12.08.2015

Stadt Rheinbach
z.Hd. Bürgermeister Herrn Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Meckenheim, den 12.08.15

Betreff: Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Auf dem Höchst“ (Feinsteuerung Windkraftanlagen)

Sehr geehrter Herr Rätz,

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Meckenheim und Rheinbach nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, haben wir erhebliche Bedenken, die wir nachfolgend ausführlich begründen. Da wir persönlich davon betroffen sind, bitten wir um Berücksichtigung bei den jetzt anstehenden Entscheidungen.

- hohe Lärmbelastigung
- der Schatten
- der Wertverlust der einzelnen Immobilien
- die Gesundheitsgefahr
- die geringe Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen
- Wanderwege können nicht mehr ungestört genutzt werden
- etc.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.16:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.16 wie folgt zu entscheiden:

Der Einwender bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach - Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Schattenwurf - Schlagschatten

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des

Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Gesundheitsgefahr

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Wanderwege - Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Zu etc.

Hierzu hat der Einwender keine weiteren Ausführungen gemacht.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.17 Einwender 17
hier: Schreiben vom 17.08.2015

Stadtverwaltung Rheinbach
Herrn Bürgermeister Raetz
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach



Meckenheim, den 17.08.2015

Betreff: *Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes # 65,
„Bremetal“*

Werter Herr Bürgermeister,

*hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bau der Windräder.
Begründung:*

- 1. Als Neubürger der Stadt Meckenheim, Sonnenseite, fühle ich mich getäuscht, da zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks / Errichtung des Eigenheims im Jahre 2012, die Stadt Meckenheim – als Ihr Partner – die Höhenbegrenzung von 50 m erst nach der Vermarktung fallen ließ, zugunsten einer investorgenehmen / vermeintlich wirtschaftlichen Höhe von 150 m.*
- 2. Der Abstand zu unserer Siedlung mit 400 m ist zu gering. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit für die Bevölkerung wurde nicht nachgewiesen. Bayern schützt seine Bürger, aufgrund neuester Erkenntnisse mit einem Mindestabstand von 1,5 km.*
- 3. Von den Windrädern, Höhe 150 m, geht eine hohe Belastung für die Anwohner aus, wegen Lärm, Positionsleuchten und Schattenschlag.*
- 4. Natur- und Tierschutz sind gefährdet, das Naherholungs- und Wasserschutzgebiet gehen verloren.*
- 5. Von dritter Seite ist bereits heute ein Wertverlust der Immobilie mit bis zu 30 % prognostiziert, das werde ich nicht hinnehmen.*

Sollten Sie / Ihre Verwaltung das Projekt, in der jetzigen Vorlage zum Abschluss bringen, werde ich mich jeder dagegen einzureichenden Klage anschließen.

Freundliche Grüße /

Beschlussentwurf zu B 2.17:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.17 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach"- Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Zu „Täuschung der Neubürger“

Die Vermarktungspraxis von Baugrundstücken in Meckenheim ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und auch kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung beschließen kann.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Abstand zur Wohnbebauung / Vorsorgeabstände

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,7 km.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Gesundheitliche Unbedenklichkeit

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Positionsleuchten - Befuerung

Die Notwendigkeit einer Befuerung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen. Die Befuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befuerung etc. Die genaue Art der Befuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befuerung möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die Möglichkeit, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

Schattenwurf - Schlagschatten

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Natur- und Tierschutz / Artenschutz

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Wasserschutzgebiet

Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 04.08.2015 wurde eine Betroffenheit als nicht erkennbar erklärt. Auch im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sah die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 gemäß E-Mail vom 31.01.2014 „...keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Derzeit besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auch die geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, Zone III B „Heimerzheim“ würde nicht dazu führen, dass WEA im Plangebiet grundsätzlich unzulässig würden.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

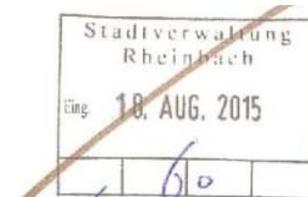
Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.18 Einwender 18
hier: Schreiben vom 17.08.2015

Stadtverwaltung Rheinbach
Herrn Bürgermeister Raetz
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach



Meckenheim, den 17.08.2015

**Betreff: Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes # 65,
Bremeltal**

Werter Herr Bürgermeister,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bau der Windräder,
Begründung:

1. Als Neubürger der Stadt Meckenheim, Sonnenseite, fühle ich mich getäuscht, da zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks / Errichtung des Eigenheims im Jahre 2012, die Stadt Meckenheim – als Ihr Partner – die Höhenbegrenzung von 50 m erst nach der Vermarktung fallen ließ, zugunsten einer investorgenehmen / vermeintlich wirtschaftlichen Höhe von 150 m.
2. Der Abstand zu unserer Siedlung mit 400 m ist zu gering. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit für die Bevölkerung wurde nicht nachgewiesen. Bayern schützt seine Bürger, aufgrund neuester Erkenntnisse mit einem Mindestabstand von 1,5 km.
3. Von den Windrädern, Höhe 150 m, geht eine hohe Belastung für die Anwohner aus, wegen Lärm, Positionsleuchten und Schattenschlag.
4. Natur- und Tierschutz sind gefährdet, das Naherholungs- und Wasserschutzgebiet gehen verloren.

Sollte das Projekt, in der jetzigen Vorlage, von Ihnen / Ihrer Verwaltung zum Abschluß gebracht werden, werde ich mich jeder dagegen einzureichenden Klage anschließen.

Freundliche Grüße

Beschlussentwurf zu B 2.18:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.18 wie folgt zu entscheiden:

Ausbau der Windenergie zwischen Meckenheim und Rheinbach“- Klarstellung

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von heute 3 % auf 15 % erhöht werden. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie, substantiell Raum verschaffen.

Konzentrationszonen und Steuerung der Windenergie – Klarstellung:

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremetal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe kann der Windenergie zum heutigen Stand der Technik nicht in substantieller Weise Raum verschaffen werden, der der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Leistung von 50 m hohen WEA liegt um ein Vielfaches unterhalb der Leistung von möglichen 150 m hohen WEA. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Zu „Täuschung der Neubürger“

Die Vermarktungspraxis von Baugrundstücken in Meckenheim ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und auch kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung beschließen kann.

Soweit sich aus den Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

Abstand zur Wohnbebauung / Vorsorgeabstände

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremetal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zur Wohnimmobilie des Einwenders beträgt mehr als 1,7 km.

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Gesundheitliche Unbedenklichkeit

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Lärm - Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Positionsleuchten - Befuerung

Die Notwendigkeit einer Befuerung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befuerung etc. Die genaue Art der Befuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aus individueller und subjektiver Wahrnehmung kann die Befuerung möglicherweise als belästigend empfunden werden, angesichts der Entfernung zwischen den festgesetzten Sondergebietsflächen und dem Wohnhaus des Einwenders dürfte es jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung kommen. Zudem besteht die Möglichkeit, durch das Anbringen von Vorhängen oder Jalousien Beeinträchtigungen zu mindern. (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 13.07.2011 – 9 A 482/11.Z)

Vor diesem Hintergrund werden die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Windkraft-Konzentrationszone auch unter dem Aspekt einer möglichen subjektiven Belästigung als zumutbar angesehen.

Schattenwurf - Schlagschatten

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt.

Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

Natur- und Tierschutz / Artenschutz

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Erholungsqualität

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum, der nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und der eine hohe visuelle und akustische Vorbelastung (Hochspannungsfreileitungen, Bahnstrecke, klassifizierte Straßen, Gewerbe) aufweist. Die Stadt beabsichtigt durch die Planung, die Windenergie an dieser Stelle zu konzentrieren und eine Feinsteuerung vorzunehmen, um andere, für die Erholung hochwertigere und unvorbelastete Teilräume von der Windenergienutzung freizuhalten.

In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.

Wasserschutzgebiet

Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 04.08.2015 wurde eine Betroffenheit als nicht erkennbar erklärt. Auch im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sah die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 gemäß E-Mail vom 31.01.2014 „...keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Derzeit besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auch die geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, Zone III B „Heimerzheim“ würde nicht dazu führen, dass WEA im Plangebiet grundsätzlich unzulässig würden.

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.19 Einwender 19
hier: Schreiben vom 17.08.2015

Stadt Rheinbach
z.Hd. Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Einspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 Bremeltal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

gegen die Planungen, in der gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone der Städte Rheinbach und Meckenheim nunmehr die Errichtung von 150 m hohen Windenergieanlagen zuzulassen, erhebe ich Einspruch.

Begründung:

Die drei Rheinbacher Windenergieanlagen (WEA) sollen nur knapp 1000 m vom Neubaugebiet Weilerfeld entfernt errichtet werden. Durch die geplante Nähe werden meine Nachbarschaftsrechte aus §§ 906 und 1004 BGB verletzt.

Die Lärmprognosen sind nach wissenschaftlich überholten Methoden ermittelt worden. Selbst dann ergeben sich dabei notwendige Abschaltungen der WEA in der Nacht. Wer im Weilerfeld wohnt, ist dann tagsüber von noch höheren Schallwerten betroffen.

WEA produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile belastbare Forschungsergebnisse über eine gesundheitsschädliche tief-frequente Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Organismus. Der Nachweis der Nichtschädigung ist bis heute nicht erbracht. Ich darf erwarten, dass „meine Stadt“ zum Schutz der Bürger die bereits vorliegenden Erkenntnisse über die von Infraschall ausgehende Gefährdung berücksichtigt. Allein schon die Vorsicht gebietet einen Mindestabstand von 10facher Höhe der WEA.

Die Auswertung der Schattenwurfgrafik für die geplanten WEA von 150 m Höhe zeigt, dass alle umliegenden Ortschaften von Schattenwurf betroffen sind. Schon wenige Minuten können ausreichen, vom Schattenwurf hoch belastet zu werden. Zur Simulation des Schattenwurfs wurde eine Augenhöhe des Betrachters von nur 1,5 m über Grund angenommen. Die betroffenen Bürger wohnen jedoch überwiegend in Wohnungen und Häusern mit mehr als einem Vollgeschoß und teilweise überhöht in den Wohngebieten. Die Begrenzung der Beschattungsdauer auf maximal 100 Stunden im Jahr ist nicht hinnehmbar.

Neben der optischen Belastung des Schattenwurfs wird die optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung der Rotorblätter völlig unterschätzt. Die dauerhafte Unruhe im Blickfeld der Anwohner kann schon nach kurzer Zeit unerträglich werden.

Durch die Errichtung des Windparks entsteht ein Barriere-Effekt mit Kollisionsrisiko in einem intensiv genutzten Vogelzugkorridor (insbesondere Kraniche). Rot- und Schwarzmilane, Mäusebussarde und Fledermäuse werden gravierend beeinträchtigt. Die an einem Hochspannungsmast angebrachte Nisthilfe für Wanderfalken wird nicht mehr angenommen werden. Die Behauptung des Planungsbüros, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, ist nicht nachzuvollziehen.

Die WEA werden eine bereits durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnstrecke vorbelastete Landschaft zusätzlich beeinträchtigen. Sie werden diese dominieren und deutlich verändern. Das Bauvorhaben ist in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen und somit als belastend einzuordnen.

Die angenommene Wirtschaftlichkeit des Windparks mit 4 WEA ist mehr als fraglich. Bei Überprüfung der Berechnungsprämissen wird deutlich, dass die Winderträge zu hoch, die Errichtungs- und Betriebskosten aber deutlich zu niedrig angenommen werden. Es ist nicht akzeptabel, darauf zu verweisen, dass die Wirtschaftlichkeit durch den Betreiber/Investor erst mit dem Bauantrag nachzuweisen ist.

Die WEA werden sich wertmindernd auf die Immobilien insbesondere im Weilerfeld auswirken. Ich verweise auf den Bundesgerichtshof, der einen Wertverlust von Immobilien in großer Nähe zu WEA bestätigt hat. Darüber hinaus berichten Makler aus Nord- und Süddeutschland über aktuelle Wertverluste von etwa 30 %.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister, meine Argumente gegen die WEA zu würdigen und die Errichtung der WEA im Bremetal zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf zu B 2.19:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 17.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.19 wie folgt zu entscheiden:

Abstand zur Wohnbebauung – Verletzung von Nachbarschaftsrechten

Der geringste Abstand der im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremetal – Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zum Wohngebiet „Weilerfeld“ in Rheinbach beträgt mehr als 1.100 m, zum Wohnanwesen des Einwenders mehr als 1.300 m.

Die privaten Interessen des Nachbarn werden durch das Gebot der Rücksichtnahme erfasst, dies betrifft insbesondere den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor der optisch erdrückenden Wirkung, die von Windenergieanlagen ausgehen kann.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das

Wohlbefinden schützen sollen.

Schon aufgrund des Abstandes, den die Sondergebietsflächen zum Wohnanwesen des Einwenders, aufweist, ist eine nachteilige Betroffenheit oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle nicht erkennbar.

Lärmprognosen – Schutz vor Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“
(<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umweltwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen darf. Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche. [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996]

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

Vorsorgeabstand

In NRW gibt es keinen gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstand für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. optisch bedrängend wirken.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wie dies vorliegend der Fall ist.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. In diesem Sinne wird die tatsächlich zulässige Beschattungsdauer durch Festsetzung im Bebauungsplan auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Gesetzliche Regelungen zur maximalen Beschattungsdauer von landwirtschaftlichen Flächen bestehen nicht. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Forschungsarbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Universität Bonn sicher zu vermeiden, wird für die Versuchsfelder des Campus Klein-Altendorf eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr festgesetzt, da dieser Interessenskonflikt absehbar nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden kann.

Auf darüber hinausgehende Festsetzungen einer zulässigen Beschattungsdauer, wird vor dem Hintergrund des Ziels der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, verzichtet.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen des

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß dem Urteil OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006 ist bei Abständen von weniger als der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung überwiegend mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Bei Abständen von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten. Für den Bereich zwischen der zwei- und dreifachen Anlagengesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Für die Ermittlung der Sondergebiete für die Windenergie wurde die 2,5-fache Anlagengesamthöhe ausgehend von einer 150 m-WEA angesetzt. Dadurch soll einerseits die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gewährleistet werden und andererseits – im Sinne der planerischen Zurückhaltung - keine unnötige Einschränkung der Sondergebiete erfolgen.

Der Nachweis darüber, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung zu erbringen.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen den im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ - Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m und dem Wohnanwesen des Einwenders bereits mehr als 1.300 m, sodass nicht davon auszugehen ist, dass innerhalb der Baufenster errichtete Windenergieanlagen eine im Sinne der Rechtsprechung optisch bedrängende Wirkung auf das Wohnanwesen auslösen werden.

Artenschutz

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen. Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfaden zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber den Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRW hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Landschaftsbild

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.

Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Dem Plangeber ist bewusst, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 150 m Einfluss auf die Raumwirkung haben und das Landschaftsbild verändern werden. Jedoch wird die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum werden vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung anderer, höherwertiger Landschaftsteilräume als zumutbar angesehen.

Dass der Einwender Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe bis zu 150 m als ästhetisch störend empfindet, führt noch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung dient der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes.

Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Die Angaben der Windgeschwindigkeiten entsprechen den langjährigen Werten der Messstation Nörvenich, die bei der Ertragsberechnung durch die Software WindPro zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Windgeschwindigkeiten wird durch den Windenergieatlas NRW des LANUV bestätigt.

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.

Wertminderung von Grundstücken / Immobilien

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen - Klarstellung

Für die Kommunen besteht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden planungsrechtlichen Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft und ist deshalb nachteilig für die betreffende Kommune.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie bereits im Jahr 1998 im Flächennutzungsplan dargestellt und nimmt durch den vorliegenden Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie substantiell Raum verschafft.

Der Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie im Plangebiet kommt vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Planung ein hohes Gewicht zu.

Der Anregung, Windenergieanlagen im Bereich „Bremeltal“ zu untersagen wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.

Die Bedenken des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. und die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.

B 2.20 Einwender 20
hier: Schreiben vom 19.08.2015

Herrn
Stefan Raetz

Bürgermeister der Stadt Rheinbach

Postfach 1128

53 348 Rheinbach

Betrifft: Mein Einspruch/meine Stellungnahme gegen den Bebauungsplan Rheinbach
Nummer 65 „Bremetal“

Bezug: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des obigen Bebauungsplanes, in der Zeit vom 9.
Juli 2015 bis 21. August 2015 einschließlich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,

mit meinem beigefügten Einspruch/meiner Stellungnahme gegen den Bebauungsplan
Nummer 117 a "Auf dem Höchst" in Meckenheim möchte ich gleichzeitig auch gegen den
parallel entstandenen Bebauungsplan in Rheinbach Stellung beziehen. Als einer der von
beiden Bebauungsplänen betroffenen Bürger erlaube ich mir, meine Stellungnahme, die ich
heute ebenfalls an Ihren Kollegen, Herrn Bürgermeister Spilles in Meckenheim, versandt
habe, auch Ihnen zu übermitteln.

Bei aller Kritik im Detail bin ich weiterhin sehr gern bereit zu einem konstruktiven Dialog
über das anstehende Thema im wohlverstandenen Interesse aller Bürger der Region von
Meckenheim und Rheinbach.

Mit der nachdrücklichen Bitte um Prüfung und um schriftliche Beantwortung meiner Fragen
sowie um Einbeziehung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in das weitere Verfahren
verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Herrn
Bert Spilles
Bürgermeister der Stadt Meckenheim

Bahnhofstraße 22
53 340 Meckenheim

Betrifft: Mein Einspruch/meine Stellungnahme gegen den Bebauungsplan Nummer 117 a
"Auf dem Höchst"

Bezug: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nummer 117 a „Auf dem
Höchst“, in der Zeit vom 9. Juli 2015 bis 21. August 2015 einschließlich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

die folgenden Ausführungen mache ich aufgrund meiner persönlichen Betroffenheit durch die Entscheidungen des Rates der Stadt Meckenheim und des Rates der Stadt Rheinbach über die Neufassung der entsprechenden Bebauungspläne zur Windenergie-Konzentrationszone der jeweiligen Stadt, und zwar

- als Staatsbürger und in meiner Eigenschaft als Steuerzahler,
- als seit mehr als 30 Jahren ansässiger Bürger der Stadt Meckenheim (und häufiger Besucher der Nachbarstadt Rheinbach), der die mit dieser Art der Bundes – Energiepolitik verbundenen riesigen Belastungen für seine Stadt, für seine Nachbarstadt und für alle seine Mitbürger in beiden Städten vermeiden möchte,
- als Stromverbraucher, der diese Politik mit viel Geld im Rahmen seiner monatlichen Stromrechnungen – zwangsweise! – zu bezahlen hat,
- als begeisterter Wanderer und Freund der bezaubernden Kultur- Landschaften um unsere beiden Städte herum,
- als Freund und Förderer der – in unseren heute bereits sehr dicht besiedelten und höchst intensiv genutzten Landschaften – sehr stark bedrohten und teilweise in ihrer Existenz gefährdeten Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie
- als sachkundiger Bürger, der mehr als 30 Jahre seines Berufslebens im Bereich der nationalen und EU-weiten Energiewirtschaft und Energiepolitik, die letzten neun Jahre in leitender Position, verbracht hat.

Im folgenden konzentriere ich mich auf die entscheidenden Basis-Papiere des Bebauungsplanes ("Begründung mit Umweltbericht" sowie auf den „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“), die die Grundlage für die anstehende Entscheidung des Rates sind. Dies geschieht in der Überzeugung und in der Annahme, dass eine Entscheidung über den Bebauungsplan zwangsläufig abzulehnen, falsch, lückenhaft, nicht logisch, nicht genügend

begründet usw. ist, wenn die zugrundeliegenden – oben genannten – Basis-Papiere abzulehnen, falsch, lückenhaft, nicht logisch usw. sind.

Zu beiden genannten Papieren mache ich in folgenden Anmerkungen, stelle Fragen, weise auf Widersprüche sowie Fehler hin, lehne verschiedene Vorstellungen ab und bitte um entsprechende Veranlassungen. – Das alles geschieht mit der Zielsetzung, dass die interessierten und besorgten Bürger beider Städte durch mögliche WEA nicht "vergrämt" werden und eventuell "Meidungsstrategien" entwickeln.

Die folgenden Fundstellen beziehen sich zunächst auf das Papier **"Begründung mit Umweltbericht"**, Stand: **Offenlage Mai/Juni 2015**.

1.) Seite 11, unten: "Dabei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach Paragraf 30 Abs. 3 BauGB, da **die genauen Anlagenstandorte und -typen nicht abschließend festgesetzt werden** können und somit auch die örtlichen Verkehrsflächen für die Erschließung, die für einen qualifizierten Bebauungsplan verbindlich sind, nicht festgesetzt werden können."

1.1.) Was passiert, falls sich ein Investor meldet, der nur eine einzige 150 m hohe WEA bauen will (bzw. nur diese eine Anlage – aus welchen Gründen auch immer – bauen kann, zum Beispiel aus finanziellen Gründen, aus Gründen des zu großen Risikos usw.)? Wird dieser Investor von den zwei Städten darauf hingewiesen, dass er

- a.) entweder den gesamten Windpark bauen muss, der sich in den im Planungsbereich der beiden Städte Meckenheim und Rheinbach gelegenen Konzentrationszonen befindet (also eine Paketlösung), oder
- b.) dass er als Investor ausscheidet?

1.2.) Wäre eine solche Entscheidung gerichtsfest?

1.3.) Sind beide Städte gezwungen, bei solchen Entscheidungen zu kooperieren und in gleichem Sinne zu entscheiden? Oder kann die eine Stadt in dieser Sache auch anders entscheiden als die andere? Läge das im Ermessen der jeweiligen Stadt?

1.4.) Oder wird die Stadt dem Einzelinvestor für nur eine einzige Anlage mit 150 m Höhe die Baugenehmigung erteilen (müssen oder können), mit der Auflage, mit dem Baubeginn zu warten, bis eine gewisse Anzahl (welche Anzahl?) weiterer Investoren mit weiteren WEA-Anlagen zu Investitionen bereit sind? Wird man also auf weitere Investoren dieser Größenklasse warten wollen? Wie viel Wartezeit wäre man (die Stadt und/oder der Investor) bereit zu akzeptieren ?

a.) Oder wird die Stadt nicht einmal eine gewisse Wartezeit für den Investor durchsetzen wollen/juristisch können, um eine gewisse Homogenität in der WEA-Konzentrationszone zu gewährleisten und um ihre Vorstellungen der Struktur in der Konzentrationszone durchzusetzen? Hätte der Investor die Möglichkeit, die Stadt mit dem Vorwurf der Verschleppung und Verhinderung von WEA-Ansiedlungen unter Druck zu setzen?

b.) Muss die Stadt also den sofortigen Baubeginn zulassen, falls der Investor darauf besteht? Damit wäre dann allerdings das sogenannte "Windhundrennen" zugelassen, was an anderer Stelle unter dem Stichwort interkommunale Abstimmung/interkommunale Rücksichtnahme (siehe 2. und auf Seite 22/23 der Begründung) gerade ausgeschlossen werden soll.

c.) Gelten diese Überlegungen nicht nur innerhalb eines einzelnen Geltungsbereiches (zum Beispiel allein der Stadt Meckenheim), sondern auch in der Gesamtschau beider Geltungsbereiche?

1.5.) Was passiert, wenn auf diesen Einzelinvestor mit der 150-Meter-WEA nur ein einziger weiterer Investor folgte, der nur eine einzige weitere Anlage (oder auch einige wenige Anlagen) – diese jedoch kleiner als 150 m – bauen wollte/könnte?

Würde dieser Investor seitens der Stadt/der beiden Städte gezwungen, sich an die 150 m Höhe als Vorgabe für seine WEA zu halten? Oder dürfte er seine gewünschte Anzahl der Anlagen und seine gewünschte Höhe der Anlagen errichten?

1.6.) Was würde passieren, wenn ein weiterer Investor eine einzige weitere Anlage mit mehr als 150 m Höhe bauen wollte? Würde die betroffene Stadt in ihrer Konzentrationszone die Baugenehmigung – mit Hinweis auf die in der Bauplanung festgelegte Höhe von maximal 150 m – verweigern (können)? Wäre das gerichtsfest?

1.7.) Ist die Gerichtsfestigkeit einer solchen Entscheidung (1.6.) im Vorfeld der endgültigen Entscheidung über den Bebauungsplan juristisch geprüft worden? – Falls ja: mit welcher Argumentation und mit welchem Ergebnis? Falls nein: warum nicht?

1.8.) Was folgt daraus für die Anzahl, die Abstände und die Standorte der einzelnen Anlagen (mit ihrer doch sehr unterschiedlichen Anlagenhöhe)? Könnten/müssten beispielsweise die sich stärker im Inneren der Gesamt-Konzentrationszone befindlichen Standorte für den (Eventual-) Fall von Anlagen mit mehr als 150 m Höhe „reserviert“ werden? Damit würden also die Anlagen mit geringeren Größen mehr am Rand der Gesamt-Konzentrationszone stehen? Oder gibt es noch völlig andere Varianten? Was zeigen die Erfahrungswerte bei anderen, ähnlichen Windparks?

1.9.) Was folgt aus diesem Procedere (einer sich erst allmählich mit WEA füllenden doppelten Konzentrationszone der beiden Städte)

a.) für die Schallimmissionspegel?

b.) für den Schattenwurf?

1.10.) Müssten/sollten beide Städte zu diesem Procedere nicht Vorgaben machen, und zwar Vorgaben schon in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens, um von vornherein entsprechende fehlerhafte Weichenstellungen zu verhindern? – Entsprechende Vorgaben oder auch nur Andeutungen dazu fehlen bedauerlicherweise in sämtlichen begründenden Unterlagen für die endgültige Entscheidung über den Bebauungsplan. Warum ist das so? Warum verzichten die Städte freiwillig auf ihren Gestaltungsspielraum auf einem für die Stadtentwicklung so entscheidenden Gebiet?

2.) Seite 22/23: "Für die Windenergienutzung bedeutet dies insbesondere Festsetzungen zu treffen, die eine **Emissionskontingentierung** beinhalten. Dadurch (d.h. durch das „Gebot der interkommunalen Abstimmung/interkommunalen Rücksichtnahme“) soll ein "Windhundrennen" vermieden werden, bei dem durch den Bau und Betrieb der ersten WEA innerhalb eines Geltungsbereiches die Emissionskontingente vollständig ausgeschöpft werden und die Nutzung der Windenergie im anderen Geltungsbereich nicht mehr möglich ist."

2.1.) Geht es hierbei also nur um die Vermeidung des Windhundrennens zwischen den beiden Geltungsbereichen der zwei Städte, nicht aber um die Vermeidung des Windhundrennens innerhalb eines einzelnen Geltungsbereiches?

2.2.) Warum nicht auch innerhalb eines einzelnen Geltungsbereiches? Das würde doch die kommunale Hoheit in dem eigenen Bebauungsgebiet erheblich stärken und sie nicht, wie hier angedacht, möglichen Investoren ausliefern – nach dem Muster wie unter 1.).

2.3.) Wie würde sich vor dem Hintergrund des unter 1.) dargestellten Prozesses eines allmählichen Füllens der Konzentrationszonen mit WEA-Anlagen die Problematik des Windhundrennens darstellen? Ist es überhaupt eine (negative) Problematik? Oder führt der darin zum Ausdruck kommende Wettbewerb der Investoren sogar zu einem positiven Ergebnis?

2.4.) Bedauerlich ist in jedem Fall, dass in der endgültigen "Begründung" für den Bebauungsplan zu diesem doch nicht unbedeutenden Fragenkomplex bis auf das bloße Nennen des Stichwortes Windhundrennen keinerlei Erläuterungen erfolgen. Solche Erläuterungen wären nicht nur für den interessierten Bürger von großer Bedeutung, sondern noch viel mehr für die Mitglieder des Rates, die schließlich in Kenntnis zu erwartender Entwicklungen (und die sollte man ihnen von Seiten der beauftragten Fachleute unbedingt schildern) die endgültige Entscheidung über den Bebauungsplan zu treffen haben.

Insofern sind diese Informationen dringend nachzuliefern.

3.) Seite 23-25: Stichwort **Restriktionsflächen**:

Sehr weitsichtig und verdienstvoll ist der Wunsch des Rates der Stadt, sowohl den Ausbau der Landesstraße als auch den möglichen Ausbau der Bahnlinie gewährleistet zu sehen und deshalb einen entsprechend größeren Abstand der WEA-Anlagen von diesen Einrichtungen festzulegen. Dadurch würde ein planungsgerechter Bau der WEA-Anlagen einen möglichen Ausbau sowohl der Landesstraße als auch der Bahnlinie nicht verhindern können.

3.1.) Bei den **Belangen der Versuchsanstalt Klein-Altendorf** ist dieser Aspekt jedoch unter den Tisch gefallen. Dazu wird auf Seite 25 der "Begründung" ausgeführt: "Der Konzentration aller Lehr- und Forschungsstationen der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und den wissenschaftlichen Forschungsarbeiten kommt ein hohes öffentliches Interesse zu. Es handelt sich dabei um eine standortgebundene Nutzung, während die Nutzung der Windenergie auch an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan in substantieller Weise erfolgen kann, ohne die Belange der Versuchsanstalt erheblich zu beeinträchtigen."

Angesichts der weitsichtigen Überlegungen, sowohl für den Ausbau der Landesstraße als auch für den möglichen Ausbau der Bahnlinie Restriktionsflächen im Vorhinein zu reservieren, fragt man sich, warum diese ausdrückliche Reservierung von Expansionsflächen nicht auch für die oben genannten wissenschaftlichen Institutionen vorgenommen wurde?

Denn sollten die WEA-Anlagen, in welcher Anlagenhöhe auch immer und mit welchem Abstand zu den Versuchsanstalten, einmal gebaut sein, dürfte die flächenmäßige Expansion der Versuchsanstalten auf Dauer unmöglich sein. Und dies allein wegen der zu der Zeit dann bereits fixierten und genehmigten Schallimmissionen, der genehmigten Schattenwürfe, der genehmigten Abstände usw. der WEA-Anlagen, die nicht mehr zu verändern sein werden – zugunsten der Wissenschaft.

Auf Seite 53 zum Beispiel wird die Dauer der maximalen Beschattung – auf der Basis der Stellungnahme der Universität Bonn vom 1.12.2014 – auf maximal 100 Stunden pro Jahr festgelegt, um die "wissenschaftliche Arbeit auf den Versuchsflächen zu gewährleisten und den Standort Campus Klein Altendorf zu erhalten". Damit wäre der derzeitige Stand hinsichtlich der Flächenausdehnung des Campus Klein Altendorf voraussichtlich gewährleistet. Eine flächenmäßige Expansion des Campus jedoch könnte nicht mehr stattfinden, weil er dadurch näher an die dann bestehenden WEA heranrückte und insofern der Umfang der Beschattung zunehmen würde. Außer: Es würden weitere Abschaltungen

der WEA veranlasst, zu denen die WEA-Betreiber wegen der dann sinkenden Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen nicht bereit sein dürften.

Würden solche Überlegungen schlicht vergessen? Oder hat das Methode? Warum werden hier wichtige öffentliche Interessen aufs Spiel gesetzt, um aus der vorgegebenen überbaubaren Fläche ein Maximum an wirtschaftlichen Erträgen mittels der WEA-Anlagen heraus zu holen – zulasten der Wissenschaft? – Leider fehlt dazu in der "Begründung" jeder Hinweis. Das sollte dringend nachgeliefert werden.

Der potentielle Ausbau des Wissenschafts-/Forschungsstandortes von Klein – Altendorf sollte Vorrang vor der Errichtung von WEA-Anlagen haben!

Es sollte die Aufgabe der politischen Führung der Stadt Meckenheim und der Stadt Rheinbach sein, die in ihren Einzugsbereichen liegenden Standorte von Wissenschaft und Forschung zu pflegen und ihnen alle Expansionsmöglichkeiten in jeder Hinsicht offen zu halten!

3.2.) Außerdem: Warum wird eine entsprechende Restriktionsfläche bzw. ein Restriktionsabstand nicht auch für die **Meckenheimer Krautfabrik** festgelegt? Zwar liegt diese nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Sie ist jedoch über die Ermittlung der maximal erlaubten Schallimmissionen, also der Schallkontingente, mit den WEA-Anlagen des Geltungsbereiches logisch und genehmigungstechnisch/-politisch verbunden. Denn: Was der einen Anlagengruppe unter dem Deckel der Schallkontingente zugestanden wird, kann der anderen Anlage/Anlagengruppe nicht mehr gewährt werden.

Konkret: Falls die WEA-Gruppe (in welcher Konfiguration auch immer) – zusammen mit der Krautfabrik – die Schallkontingente voll ausnutzt, wäre der Krautfabrik keinerlei „Ausbau“ mehr möglich (der zwangsläufig mit zusätzlichen Schallimmissionen verbunden wäre) – was der Landesstraße und der Bahnlinie jedoch zugestanden wird.

Und ein „Ausbau“ der Krautfabrik würde heißen: die Expansion ihrer Kapazitäten, die Erhöhung ihrer Produktion, weitere Fertigungsstätten usw., verbunden mit einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl, mit weiteren Erhöhungen der Lohnsumme im Raume Meckenheim, mit steigenden Gewerbesteuereinnahmen usw. Alles das könnte über die Kontingentierung der Schallimmissionen gestoppt werden – zugunsten anderer, hochsubventionierter industrieller Produktionen mit Schallimmissionen, wie hier der Strcmerzeugung aus WEA, die – im Gegensatz zur Krautfabrik – niemals eigenständig auf einem richtigen Markt Fuß fassen könnten.

Die Ansiedlungspolitik der Stadt Meckenheim sollte ihre Mittelstands-Komponente nicht vergessen! Sie sollte den heimischen Mittelstand fördern, nicht den anonymen WEA-"Mittelstand" von irgendwo her aus Deutschland bevorzugen, der hier nur gute Renditen für sein Kapital sucht. Und dazu – bis vielleicht auf die Bauphase der WEA – hier vor Ort keinerlei Wertschöpfung und Arbeitsplätze schafft!

3.3.) Auch diese Entwicklungen bzw. die Behinderung von wirtschaftlichen Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sollten bei dessen Verabschiedung bedacht werden. Ist das geschehen? Aus den der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen ist dafür keinerlei Hinweis zu entnehmen. Warum nicht? Das sollte dringend nachgeliefert werden!

4.) Seite 26-32, zum Stichwort **Schallimmissionen**:

4.1.) Seite 27 oben: "In den verschiedenen Größenklassen sind auf dem Markt auch einzelne Anlagentypen mit deutlich geringeren Schalleistungspegeln verfügbar... Um die Planung

nicht auf bestimmte, wenige Anlagentypen auszurichten und somit die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans nicht darauf einzuschränken, wurden die o. g. Anlagentypen gewählt."

Warum kann die Stadt als genehmigende Behörde ihre Planung nicht auf solche Anlagentypen ausrichten, die nach heutigem technischen Stand bereits – wie die Gutachter betonen – über deutlich geringere Schalleistungspegel verfügen? Und dies zugunsten ihrer Bürger? Was hindert die Stadt daran? Wäre eine solche Entscheidung nicht gerichtsfest? Und wenn das so wäre, warum wird das in der "Begründung" nicht dargestellt?

Will man diese Entscheidung den Investoren überlassen? – Die sich angesichts vermutlich höherer spezifischer Kosten einer solchen Anlage aus freien Stücken kaum für eine solche Anlage entscheiden werden.

4.2.) Seite 27, Mitte: 'Angaben über die **Schallemissionen der Grafschafter Krautfabrik** liegen nicht vor.' – Wie kann das passieren? Wie ist dieser Sachverhalt zu erklären?

4.3.) Seite 27, Mitte: und weiter heißt es: "Aus diesem Grund muss von einer worst- case-Betrachtung ausgegangen werden. Danach wird angenommen, dass durch die Grafschafter Krautfabrik der zulässige Emissionsrichtwert von 35 dB(A) im Reinen Wohngebiet "Siebenswinkel" bereits ausgeschöpft wird."

4.4.) Seite 27 unten bis Seite 28: Hier wird die **sogenannte Irrelevanzregelung** gemäß Ziffer 3.2.1, Abs. 2 und Abs. 3 TA Lärm dargestellt. Soweit so gut und soweit auch verständlich.

Nicht mehr zu verstehen ist jedoch die Aussage: "Zu einer Zusatzbelastung von maximal 1dB(A) kommt es, wenn der hinzukommende zusätzliche Immissionspegel um mindestens 6dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert liegt. Für die Windenergieanlagen im Bereich des Reinen Wohngebietes Siebenswinkel ergibt sich daraus ein zulässiger Immissionswert von 29 dB (A) nachts." Diese Aussage ist für den interessierten und betroffenen Bürger sowie für den Politiker, der sich nicht täglich mit Schallberechnungen und der TA Lärm beschäftigt, völlig unverständlich! Insofern ist dieser Teil der "Begründung" nicht akzeptabel.

Da die Kontingentierung der Immissionswerte zusammen mit der Höhe der WEA von ganz zentraler Bedeutung für die Anzahl der WEA-Anlagen, deren Standorte und damit auch für deren Abstand von den Wohngebieten ist, muss dieser Teil der "Begründung" nachgearbeitet und nachgeliefert werden.

4.5.) Seite 27 und 28: Einerseits geht die "Begründung" davon aus und nimmt an, dass die Grafschafter Krautfabrik den zulässigen Immissionsrichtwert von 35 dB (A) im Reinen Wohngebiet Siebenswinkel bereits ausgeschöpft hat (Seite 27 unten). Andererseits führt die "Begründung" aus (Seite 28), dass für die Beurteilung der WEA und deren Schallimmissionen die Irrelevanzregelung gemäß TA Lärm einen Immissionswert für den Siebenswinkel von 29,4 dB (A) zulässt.

Diese Argumentation kann doch nur so verstanden werden, dass dieser Immissionswert der WEA zusätzlich zu der bestehenden Immission seitens der Krautfabrik auf die Bürger im Siebenswinkel zukommt! D.h. zu den – angenommenen – 35 dB (A) der Krautfabrik kommen noch einmal 29,4 dB (A) der WEA-Anlagen hinzu, macht zusammen 64,4 dB (A). Dieser **Gesamtwert liegt weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerten** für reine Wohngebiete während der Nacht und ist damit gesetzlich schlicht verboten!

Die "Begründung" dagegen kommt zu ganz anderen Schlüssen. Warum diese Schlüsse der "Begründung" aber richtig sein sollen, ist völlig unverständlich. Diese Schlussfolgerungen der "Begründung" werden für den interessierten und betroffenen Bürger und auch für den zur

Entscheidung gezwungenen Politiker nicht ausführlich, nicht klar genug und nicht verständlich erörtert und abgeleitet.

Dies Versäumnis muss dringend nachgeholt werden, bevor eine endgültige Entscheidung über den Bebauungsplan gefällt werden kann.

4.6.) Im übrigen ist das ganze Thema **Schallmissionen** auf den Seiten 28-32 viel zu knapp und völlig unverständlich dargestellt. Die wichtigen Hintergründe und Zusammenhänge der Schallemissionen und Schallmissionen, deren Unterschiede und deren Berechnung, insbesondere die Berechnung der Schalleistungspegel und der Schallmissionskontingente werden überhaupt **nicht verständlich geschildert**. Für einen Nicht-Fachmann – und das sind alle der an diesem Prozess beteiligten politischen Entscheidungsträger sowie interessierten und betroffenen Bürger – ist es daher völlig unmöglich, die hier im Rahmen der „Begründung“ vorgelegten Schlussfolgerungen nachzuvollziehen oder zu bewerten.

Dazu gehört auch das deutliche Aufzeigen der hier gemachten Annahmen – schließlich handelt es sich um Prognosen und Modelle –, denn von den Annahmen hängen im wesentlichen auch die errechneten Ergebnisse ab.

Auch der beigefügte **schalltechnische Bericht der Firma Kötter** bietet in dieser Hinsicht keine Erleichterung. Die dort gemachten Ausführungen sind nur von Fachleuten zu verstehen und zu bewerten. Der politische Entscheidungsträger und der betroffene Bürger sind gezwungen, diese Ergebnisse zu glauben. Eine eigene Meinung dazu können sie sich auf der Basis dieser Texte nicht bilden.

Eine vernünftige und begründete politische Entscheidung ist auf dieser mangelhaften Datenbasis nicht zu fällen.

Auch wenn Fakten und Zusammenhänge kompliziert sind, ist es immer möglich, diese Dinge auch einem Nicht-Fachmann kurz und knapp sowie verständlich darzubieten. Das ist hier völlig versäumt worden und muss daher dringend nachgeholt werden.

5.) Seite 38/39: **Stichwort Ertrag**: „Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Energieertrag je WEA mit zunehmender Anlagenhöhe und damit auch zunehmender Windgeschwindigkeit deutlich zunimmt... erbringt der Windpark mit 150 m-WEA mit 23.399 MWh/a den insgesamt höchsten Ertrag... Der Gesamtertrag nimmt bis zur Höhe von 150 m zu und fällt anschließend aufgrund der abnehmenden Anzahl der WEA wieder ab.“

Festzuhalten ist, dass hier unter Ertrag die Höhe der Stromproduktion des gesamten Windparks als einer Produktionseinheit verstanden wird, ausgecrückt in Megawattstunden jährlich (MWh/a). Das ist nicht zu verwechseln mit dem Ertrag aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht.

Das ist für einen Investor sicherlich eine wichtige Kennzahl im ersten Schritt. Sein ökonomisches Kalkül jedoch orientiert sich an der Rendite für sein gesamtes eingesetztes Kapital oder an seiner Rendite auf sein eingesetztes Eigenkapital.

6.1.) Seite 40: **Stichwort Landschaftsbild**: „Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass

Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.2.2010 – 12 LB 243/07).“

Sicherlich sind hinsichtlich dieses Urteils große Abstriche zu machen, denn es ist zu bedenken,

– dass die Höhe der WEA-Anlagen zwar kommunalpolitisch bei 150 m begrenzt werden soll, dies aber in der Praxis kaum durchzusetzen sein wird. Es gibt heute schon Anlagen, die höher, weit höher sind und daher nicht nur "markant", sondern eindruckend sind.

– Insbesondere unter Berücksichtigung der relativ geringen Abstände zu den Wohnbaugebieten und

– angesichts der hohen Bevölkerungs- und Besiedlungsdichte in unserer Region

In der "Begründung" selbst wird auf Seite 99 darauf hingewiesen, dass das Erscheinungsbild des Windparks mit einer Gruppe von vier eng zusammenstehenden 150 m hohen WEA erst aus der Entfernung von 5 km (!) erträglich sind. Das ist also mehr als die Entfernung zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach. Sollten diese Bauwerke dort erstellt werden, sind sie prägend, dominierend und erschlagend für die gesamte umgebende Wohnbebauung (und deren sie umgebende Landschaft), nicht nur für die Randgebiete von Meckenheim und/oder Rheinbach.

6.2.) Die Ausführungen in der "Begründung" (Seite 41, zweiter Absatz) könnten aus einer **Werbebrochure eines WEA-Fabrikanten** stammen, der seine Kunden, die Städte und Gemeinden sowie die betroffenen Bürger von dem guten und überzeugenden Image seiner hohen Türme überzeugen will:

– bei größeren WEA "drehen die Rotoren langsamer", haben also eine "größere Laufruhe" als bei kleineren Anlagen,

– die geringere Anzahl sich drehender Rotoren vermittelt ein "geordneteres und weniger verdichtetes Bild" als eine größere Anzahl asynchron laufender Rotoren.

Unter solchen Umständen dürfte das Gewöhnen an sehr hohe WEA doch schnell erfolgen! Insbesondere, wenn des Nachts auch noch die sogenannte Nachtkennzeichnung mit roten und weißen Blinklichtern an den riesigen Türmen eingeschaltet wird. Unter solchen Umständen dürfte in dieser Region auch bei tiefster Nacht niemand die Orientierung auf unseren Straßen verlieren!

7.) Seite 41/42: **Stichwort Infraschall:**

a.) Dazu wird in der "Begründung" ausgeführt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und daher keinerlei schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Dies sei auch in der Rechtsprechung anerkannt. Daraus ergebe sich für den Bebauungsplan also keinerlei Restriktion.

b.) Dies mag aus Sicht des Landes NRW und seiner Institutionen sowie aus Sicht der Rechtsprechung der derzeitige Stand sein. Allerdings stammen die hier in der Begründung zum Bebauungsplan zitierten Urteile aus dem Jahre 2010 und 2012, sind also nicht sehr aktuell.

Es ist anzunehmen, dass es dazu eine aktuellere Rechtsprechung gibt. Die bisherigen Ausführungen in den vorliegenden "Begründung" ist also unvollständig. Angesichts der Brisanz und Bedeutung dieses Themas für die besorgten und betroffenen Bürger ist es dringend notwendig, die dazu vorhandene Rechtsprechung zu analysieren, auszuwerten und im Rahmen dieser "Begründung" darzulegen.

c.) Eine Korrespondenz mit Prof. Dr. Rainer Mausfeld vom August 2015 zeigt überdeutlich, dass Wissenschaft und Forschung zu diesem Thema auch in Deutschland nicht so still ruhen, wie es dem Leser in der "Begründung" suggeriert wird. Der Wissenschaftler schreibt, dass in einer umfassenden Feldstudie, an der er beteiligt war, bereits 1999 starke Hinweise gefunden wurden, dass der eigentlich gesundheitsgefährdende Stressfaktor der periodische Lärm war. Die weitere Befassung damit wurde jedoch damals als politisch nicht wünschenswert erachtet.

Nach Angaben des Wissenschaftlers ist der periodische Lärm zwar vergleichsweise schwach, so dass er durch die Bewertungskriterien und Grenzwerte der TA Lärm nicht erfasst wird. Er fällt bei kurzzeitiger Exposition kaum auf. Der eigentliche Stressfaktor ist aber nicht die Lärmintensität, sondern die Periodizität. Da streng periodische Schallquellen in der Natur nicht vorkommen, hat sich unser Organismus gegen sie keine Schutz- und Adaptionsmechanismen entwickelt, so dass sie durch eine Überaktivierung interner Systeme zu einer Art Dauerstress führen. Daher erweist sich – wie neuere Untersuchungen nach Angaben des Wissenschaftlers zeigen – der periodische Lärm auch dann als Stressfaktor mit gesundheitlichen Folgen, wenn er bewusst gar nicht wahrgenommen wird.

○ Zudem reicht dieser periodische Lärm, je nach Windrichtung über mehr als 1500 m, so dass Bewohner in dieser Distanz mit einem 24 Stunden lang vorhandenen Langzeit-Stressfaktor rechnen müssen. Dies bedeutet konkret, dass sie nicht mehr bei offenem Fenster schlafen können, die Qualität des Nachtschlafes beeinträchtigt ist und der eigene Garten nicht mehr als Erholungsbereich nutzbar ist.

○ Diese Befunde werden – nach den Worten des Wissenschaftlers – aus naheliegenden Gründen von den Betreibern und von der Politik ignoriert, da sie zwangsläufig zu sehr viel stärkeren Restriktionen bei Neuplanungen von WEA führen müssen. Nach seinem Eindruck gebe es erhebliche Widerstände, das Thema akustischer Belästigungen systematischer zu untersuchen oder überhaupt in die öffentliche Diskussion zu bringen.

○ Angesichts der Brisanz dieses Themas und solcher Äußerungen wie von Professor Mausfeld ist es dringend notwendig, dass auch in der „Begründung“ dazu umfassend Analysen, Stellungnahmen und Bewertungen dargelegt werden. So lapidar und knapp wie unter 7.a.) zitiert, darf man sich nicht aus der Affäre ziehen.

○ d.) Außerdem gibt es in anderen Ländern Europas erheblich mehr Sensibilität und in der Forschung umfangreiche Bemühungen, die Auswirkungen des Infraschalls zu prüfen, weil man dort sehr viel vorsichtiger – im Sinne des Vorsorgeprinzips – an das Thema herangeht und deutlich weiter als in Deutschland ist.

○ So gibt es eine „Wind Turbines Bill“, die im Mai 2012 in das Oberhaus des englischen Parlaments eingebracht wurde. Dort wird auf der Basis neuerer Befunde zu den gesundheitlichen Effekten der Schallimmissionen von WEA vorgeschlagen, die Mindestdistanz zu Wohnhäusern auf 2.000-3.000 m zu erhöhen.

Außerdem ist im British Medical Journal eine Arbeit erschienen, die deutlichere Hinweise dafür erbringt, dass die von WEA erzeugten Geräusche auch über sehr große Distanzen und auch dann, wenn die Geräusche selbst bewusst kaum wahrgenommen werden, zu einer gesundheitsgefährdenden Verschlechterung der Schlafqualität führen.

Die Debatte zu diesem Thema im Ausland muss ebenfalls im Rahmen der „Begründung“ aufgearbeitet werden.

e.) Bei diesem Thema ist es sicherlich für jedes Mitglied im Rat der Stadt Meckenheim/Rheinbach sinnvoll, sich etwas stärker in diese Thematik zu vertiefen. Denn sollte sich nach einigen Jahren durch die Forschung und weitere Erfahrungen herausstellen,

dass dieser Aspekt bei der fälligen Entscheidung über WEA nur sehr am Rande behandelt wurde – trotz der vielfachen Hinweise auf die mit dem Infraschall verbundenen Risiken –, könnte dies zu Problemen führen.

8.) Seite 42/43: **Stichwort Anlagensicherheit bzw. Erdbeben-Sicherheit:** "Hinsichtlich der Standsicherheit der Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich innerhalb der Erdbebenzone I liegt. Auf Ebene des Bebauungsplans lassen sich aus dem Aspekt Anlagensicherheit keine Restriktionen oder Festsetzungserfordernisse ableiten."

Diese These kann nicht befriedigen! Die Tatsache, dass innerhalb des Geltungsbereiches eine Erdbebenwarte der Universität Köln seit vielen Jahren permanente Messung durchführt, muss doch zu denken geben. Die Wissenschaft baut solche Messstationen nicht in jeder Region auf, sondern nur dort, wo das Risiko von Erdbeben größer ist als in Normal-Regionen. – Über mehrfache eigene einschlägige Erfahrungen mit leichten Erdbeben in Meckenheim kann ich selber berichten, wenn Schranktüren anfangen zu klappern, Geschirr und Gläser vibrieren und scheppern usw.

Gibt es vor diesem Hintergrund in unserer Region also keinerlei Risiko mit so extrem hohen Bauwerken? Die ja auch durchaus noch höher gebaut werden könnten, falls ein Investor darauf beharren würde. Müssten in solchen Fällen nicht besonders ausgesuchte Fundamente besonders tief gegründet werden, besonders breit ausladend sein? Müsste nicht eventuell der Mast einen größeren Durchmesser haben, aus anderem Material gefertigt sein als sonst üblich? Zum Beispiel hochfester Edelstahl? Hat die Bezeichnung Erdbebenzone I wirklich keinerlei Auswirkungen auf solch hohe Bauten? Zumal die Flächen um die WEA herum weiterhin sehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Auch sind dort viele Wanderer und Fahrradfahrer unterwegs. Das ist also keine völlig unbelebte Region! – Dazu fehlen in der Begründung bedauerlicherweise jegliche Ausführungen.

Ist hier nicht die Stadt gefragt, eigene Vorstellungen zu entwickeln und als Auflage im Bebauungsplan festzuhalten?

Oder ergibt sich bereits aus der Tatsache der Erdbebenzone I in dieser Region quasi automatisch eine Höhenbegrenzung für solche Anlagen? – Das wäre zu prüfen, denn auch hier sollte das Vorsichtsprinzip, – und zwar zugunsten der betroffenen Bürger – oberste Geltung haben.

9.) Seite 43: **Stichwort militärische Belange:** "...sind die Windenergieanlagen gegebenenfalls mit einer Steuerfunktion auszustatten...": Zu dieser Thematik existiert nur dieses Schlagwort, es fehlen bedauerlicherweise detailliertere Ausführungen dazu.

10.) Seite 44-46: **Stichwort substantieller Raum:** Dazu sagt die "Begründung" sinngemäß und wörtlich (und bezieht sich dabei auf verschiedene Urteile des BVerwG der letzten Jahre):

Die Kommunen haben die Pflicht, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben. Im Ergebnis muss der Windenergieerzeugung in "substantieller" Weise Raum geschaffen werden. Der Windenergie muss aber nicht „bestmöglich“ Rechnung getragen werden. Dabei argumentiert man in der Begründung immer mit dem o. a. bereits erwähnten "Ertrag", der für die Konstellation aus 1 WEA mit 150 m Höhe im Meckenheimer Gebiet und 3 WEA mit 150 m Höhe im Gebiet der Stadt Rheinbach insgesamt eine Stromproduktion in Höhe von 23.899 MWh/a beinhaltet (davon mit der einen 150 m-WEA-Anlage in Meckenheim allein 5.970 MWh/a).

Außerdem wird in der „Begründung“ angemerkt, dass "der vom Energieertrag zusammenhängend zu betrachtende Windpark durch die Stadtgrenze in der optimalen

Energieausbeute beeinträchtigt wird", weil unmittelbar entlang der gemeinsamen Stadtgrenze keine WEA platziert werden können, sondern nur in gewissem Abstand zur Grenze. Überlappungen seien nicht zulässig.

Fazit in der "Begründung": "Unter Würdigung der oben genannten Aspekte verschafft die Stadt Meckenheim durch die Festsetzungen... der Windenergie in substantieller Weise Raum. Bei einer Höhenbegrenzung auf 100 m oder 125 m wäre der substantielle Raum aufgrund des deutlich geringeren Energieertrags nicht oder nur bedingt gegeben."

Diese erste Aussage, dass der Windenergie mit diesen Festlegungen in substantieller Weise Raum gegeben wird, ist so generell sicherlich richtig.

Der zweite Teil der Aussage, dass dies bei einer Höhenbegrenzung auf 100 m oder 125 m nicht oder nur bedingt gegeben wäre, ist jedoch falsch. – Außer der Begriff des Substantiellen würde in der Rechtsprechung nur und ausschließlich verknüpft mit der Menge des produzierten Stroms, also in Kilowattstunden oder Megawattstunden gemessen. – Das dürfte allerdings nicht zu erwarten sein, denn der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu gewähren, ist im ökonomischen Sinne in der Regel völlig anders definiert (dazu siehe unten).

11.) Zur Seite 46/47: **Stichwort Wirtschaftlichkeit:** Dazu heißt es in der "Begründung":

11.1.) „Erster Indikator für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes ist die Windhöffigkeit. Eine gute Windhöffigkeit für einen Standort liegt bei etwa 6 m/s. Bei den 150 m-WEA beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe 5,8 m/s, bei den 100 m-WEA liegt sie bei 5,3 m/s.“

Heißt das, dass die Windgeschwindigkeit von 6 m/s ein bundesweiter Referenzwert ist und als solcher hier präsentiert wird? Und heißt das weiter, dass die anderen genannten Geschwindigkeiten – in der jeweiligen Nabenhöhe – die örtlichen Windgeschwindigkeiten in den hiesigen B-Geltungsbereichen der beiden Städte sind? Woher kennt man die örtlichen Windgeschwindigkeiten? Sind sie gemessen oder geschätzt worden? Von wem? Sind das Daten, die die entsprechenden Lobby-Verbände geliefert haben? Oder sind das Quellen, die in dieser Hinsicht neutral sind, zum Beispiel Wissenschaft, Landesämter usw.?

Sollten diese Daten stimmen und realistisch sein, dürfte mit reger Nachfrage von Investoren nach diesen Standorten zu rechnen sein

11.2.) Anzumerken ist, dass der auf den Seiten 38/39 in der Tab. 5 verwendete Begriff Ertrag bzw. Gesamtertrag als jährlich erzeugte Strommenge definiert und in der Dimension MWh/a gemessen wird. In der Tab. 6: Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Seite 46 dagegen wird der gleiche Sachverhalt – nämlich die in einem Jahr erzeugte Strommenge – als Jahresarbeit bezeichnet, aber auch als Menge des erzeugten Stroms gemessen, dieses Mal als Kilowattstunden pro Jahr.

Hier findet also ein Begriffswechsel von Ertrag bzw. Gesamtertrag in Jahresarbeit statt, ohne dass dieser Wechsel angekündigt oder auch nur näher erläutert wird – und dies, obwohl der zugrunde liegende Sachverhalt identisch ist, nämlich die Menge des erzeugten Stroms pro Jahr.

Aus welchen Gründen erfolgt hier ein Begriffswechsel? Das muss dringend erläutert werden! – Solch ein Mangel erhöht nicht die Lesbarkeit des Textes und das Vertrauen in die Aussagen des Gutachtens!

11.3.) Außerdem zeigt eine Analyse der konkreten Zahlen beider Tabellen, dass eigentlich gleiche Zahlen tatsächlich nicht gleich sind. Sie sind merkwürdigerweise ungleich! Das darf nicht passieren!

So beträgt beispielsweise der jährliche Gesamtertrag für den Windpark der 150 m-WEA aus der Tab. 5: 23.899 MWh/a, (laut Tab. 5, Seite 39). Das sind umgerechnet 23,899 GWh/a, also Gigawattstunden jährlich. Für denselben Windpark beträgt laut Tab. 6, Seite 46 die Jahresarbeit aber 20,3 Millionen kWh. Das sind umgerechnet 20,3 GWh jährlich. – Für alle übrigen WEA-Zahlenwerte dieser Tabellen gilt die gleiche Kritik. Dazu vergleiche die folgenden Zahlenwerte:

Jahresarbeit oder Gesamtertrag in GWh/a (eigene Berechnung)

	Tabelle 5	Tabelle 6
100 m	14,007	11,9
<input type="radio"/> 125 m	17,786	15,1/ 13,6
<input type="radio"/> 150 m	23,899	20,3
175 m	20,834	---

Welcher Wert gilt denn nun bei einem WEA-Park mit 150 m-WEA?: 20,3 GWh/a oder 23,899 GWh/a? Warum kommt man zu solch unterschiedlichen Werten?

Hier muss dringend Klarheit geschaffen werden, damit man den Aussagen der in der "Begründung" enthaltenen Zahlenwerte – nicht nur in diesem Falle – überhaupt vertrauen kann.

11.4.) Weiter heißt es auf Seite 47: "Der SIK- Wert, der wiedergibt, wie hoch die Investition/Jahresarbeit ausgedrückt in Euro pro kWh ist, ist ein Indikator für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes. Je niedriger der SIK- Wert ist, desto wirtschaftlicher ist der Standort. Der SIK- Wert sollte für einen wirtschaftlichen Standort im Bereich von kleiner/gleich 0,75 liegen. Die Eigenkapitalrendite ist abhängig vom Eigenkapitalanteil. Dieser ist investorenspezifisch sehr unterschiedlich und an dieser Stelle nicht belastbar vorauszusagen."

Der SIK- Wert ist in der Tab. 6 auf Seite 47 definiert als Euro/kWh der Jahresarbeit, also kWh pro Jahr. Der Begriff Euro im Zähler erfasst die Höhe der gesamten Investitionskosten (also der Anschaffungskosten der Anlage nach Herstellerangaben), die im Nenner auf die pro Jahr erzeugte Strommenge umgelegt werden. Daraus errechnet sich für die 150 m WEA-Anlage ein Wert des SIK in Höhe von 0,68 €/kWh/a. Das sind 68 Cent pro Kilowattstunde jährlich.

Da eine solche Anlage aber nicht nur für ein Jahr angeschafft und in der Regel auch nicht nur ein Jahr in Betrieb sein wird, sondern zum Beispiel zehn Jahre Lebensdauer hat, würde der SIK- Wert in diesem Falle auf immerhin 0,068 €/kWh sinken. Das sind 6,8 Cent pro Kilowattstunde (auf zehn Jahre). Bei einer Lebensdauer von 20 Jahren – solange läuft seit vielen Jahren bereits die nach dem Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) garantierte Einspeisevergütung für eine WEA-Anlage – würde der SIK sogar auf 0,034 €/kWh sinken. Das sind 3,4 Cent/kWh (auf 20 Jahre)!

Ob die im Text der "Begründung" erwähnten Planungs- und Betriebskosten sowie die Finanzierungskosten tatsächlich in den von den Autoren so genannten Investitionskosten enthalten sind, geht aus den Zahlen der Tabelle leider nicht hervor. Außerdem dürfte das Hineinrechnen solcher Kostenbestandteile die Relationen und Größenordnungen nur maximal um 10-20 % erhöhen. Das bedeutete einen Aufschlag um 0,3-0,6 Cent/kWh, so dass der die gesamten Kosten umfassende SIK- Wert sich zwischen 3,3 und 3,6 Cent/kWh bewegen würde. Das wäre keine drastische Veränderung!

Angesichts dieser Zahlenwerte in der "Begründung", die leider sehr unterschiedlich sind, ist dringend notwendig, zu erläutern, ob die Planungs- und Betriebskosten sowie die Finanzierungskosten ebenfalls in die Berechnung einbezogen wurden oder nicht. Es ist aufzuklären, in welchem Umfang dies geschehen ist. Zur Not kann man modellartig mit realistischen Annahmen über den Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital, beispielsweise mit 10 % rechnen. Diese Informationen sind dringend nötig, um die Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen auch aus Sicht der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der betroffenen Bürger angemessen beurteilen zu können.

11.5.) Auf Seite 47 kommt die "Begründung" zu dem Ergebnis: "Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, dass unter den getroffenen Annahmen die Windparkkonfiguration mit 150 m die eindeutig wirtschaftlichste Variante darstellt. Auch die Windparkkonfiguration mit 100 m lässt sich noch wirtschaftlich darstellen. Keine Wirtschaftlichkeit ist hingegen für die 125 m-WEA gegeben." (Dies aber allein wegen ihrer zu hohen Anschaffungskosten im Vergleich mit der erzeugbaren Strommenge!)

Gleichzeitig heißt es aber weiter in der "Begründung" auf Seite 46: "Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die höheren Windgeschwindigkeiten bei größeren WEA die Erträge zunehmen, jedoch auch die Investitionskosten gegenüber kleinen WEA steigen. Somit müssen kleinere WEA mit geringeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe nicht zwangsläufig unwirtschaftlich sein, insbesondere wenn sie für Schwachwindverhältnisse entsprechend ausgelegt sind."

Damit wird deutlich, von welchen Parametern die Wirtschaftlichkeit einer WEA bestimmt wird:

- a.) In erster Linie von der Höhe der WEA: je höher sie ist, desto mehr kann sie von den höheren Windgeschwindigkeiten profitieren;
- b.) In zweiter Linie von der Höhe der Investitionskosten sprich Anschaffungspreisen der WEA: in der Regel steigen diese mit der Höhe einer Anlage. Meist jedoch ist der Zuwachs an Energieausbeute (Zunahme der Windgeschwindigkeit, steigende Effizienz der Anlage etc) höher als der Zuwachs der Anschaffungspreise. Das bedeutet, normalerweise steigt die Produktivität einer Anlage mit zunehmender Höhe und zunehmendem Kapitaleinsatz überproportional.
- c.) In dritter Linie von der Preispolitik der WEA-Hersteller: inwieweit sind sie zu Preiszugeständnissen bereit, um eine bestimmte WEA-Anlage in den Markt zu drücken.
- d.) Und in vierter Linie vom technischen Fortschritt bei den WEA selbst (getriebelose WEA, Schwachwind- WEA usw.).

Deshalb können die obigen Schlussfolgerungen in der "Begründung" nur als Momentaufnahme betrachtet werden. Sollte sich die Preispolitik der führenden WEA-Anbieter zum Beispiel ändern, sollten neue technische Entwicklungen möglich sein, zum Beispiel Schwachwindanlagen mit höherer Produktivität, zunehmende Schallvermeidung usw., dann ergeben sich völlig neue Marktchancen zum einen für viel höhere Anlagen als die hier betrachteten 150 m-WEA, aber möglicherweise auch für viel niedrigere Anlagen.

11.6.) Die derzeitige Momentaufnahme in der "Begründung" darf also nicht dazu verleiten, zu meinen, dass mit der Festlegung auf 150 m-Anlagen sowohl die Höhe als auch die Anzahl der Anlagen auf längere Zeit fixiert wären. Denn bei viel niedrigeren Anlagen wäre die Anzahl der Anlagen erheblich höher. Und umgekehrt wäre bei viel höheren Anlagen als 150

m möglicherweise die Anzahl geringer. Aber: vielleicht wäre die Anzahl sogar gleich oder sogar höher, falls die Schallimmissionen drastisch gesenkt werden könnten. Das bleibt offen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass man sich hier in einem dynamischen Prozess befindet.

11.7.) In diesem Zusammenhang ist zu fragen, warum die Untersuchung über die Konzeption des Windparks nicht auch auf Anlagen ausgedehnt wurde, die für Schwachwindverhältnisse ausgelegt sind? Die dürften doch eine große Zukunft haben, insbesondere im deutschen Binnenland, wo die Windverhältnisse nicht so gut sind wie im norddeutschen Küstengebiet oder auf Nord- und Ostsee.

Zur Erinnerung: die für WEA brauchbare Windstärke liegt

– auf Nord- und Ostsee durchschnittlich ca. 2.500-3.500 Stunden vor (das sind 30-40 % der 8.760 Jahresstunden)

– deutschlandweit im Binnenland durchschnittlich ca. 1.600 Stunden vor (das sind rund 18 % der 8.760 Jahresstunden)

○
○
12.1.) Seite 55/56: **„Maßnahmen zum Schutz der Natur“** lautet die Überschrift. Es heißt in der **„Begründung“**: „Anders als im B-Plan vom 4.8.2004 werden im jetzt vorliegenden B-Plan.... keine Festsetzungen hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz der Natur getroffen. Der Verzicht auf derartige Festsetzung ist zum einen im Artenschutz begründet. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans werten die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzfachlich auf und schaffen somit potentielle Brut-, Rast- oder Nahrungshabitate insbesondere für die Avifauna. Dadurch können artenschutzrechtliche Konflikte geschaffen und Verbotstabilitäten gemäß Paragraf 44 BNatSchG ausgelöst werden.“

○
○
12.2.) Es ist schon verblüffend, frapierend und schließlich äußerst ärgerlich, mit welcher Chuzpe diese **Kehrtwendung in der Argumentation** vollzogen wird, wenn – dies sogar unter dem Titel: Maßnahmen zum Schutz der Natur – das genaue Gegenteil vorgeschlagen wird. Nämlich im Geltungsbereich des B-Plans Maßnahmen gegen den Schutz der Natur zu ergreifen. Also letztlich Tabula rasa in der Umwelt zu machen, alles einzusetzen, um Flora und Fauna in diesem Gebiet möglichst abzuschrecken. Und sie für die bisherigen alteingesessenen und natürlichen Bewohner unbewohnbar zu machen. Nur damit die Rotoren der WEA-Anlagen völlig ungestört von natürlichen Umgebungen und ihren Einflüssen sich drehen und Geld verdienen können.

Was passiert eigentlich, wenn sich trotzdem im Laufe der Jahre Pflanzen und Tiere – möglicherweise sogar schützenswerte Exemplare! – ganz natürlich ihren alten Lebensraum zurückerobern und sich erneut im Geltungsbereich des B-Plans ansiedeln? Werden sie vertrieben? Werden sie abgeschossen, vernichtet? Wird Gift ausgestreut? Wer organisiert den Kahlschlag?

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt ja genügend Beispiele von Vögeln, die völlig uneinsichtig, nicht lernbereit, sogar renitent sind und sich nicht einmal von drehenden WEA-Rotoren beeindrucken oder vertreiben lassen. Außer sie werden von ihnen getötet.

Soiche Vorgänge dürften die aufmerksame Öffentlichkeit sehr interessieren!

12.3.) Sehr feinsinnig werden hier die Maßnahmen gegen den Schutz der Natur an erster Stelle mit dem Artenschutz begründet. Jedoch mit einem **„Artenschutz ganz eigener Art“**, dem Schutz der Art **„WEA“**! Diese völlig verdrehte Prioritätensetzung ist inakzeptabel und empörend!

12.4.) Zumal in diesem Kapitel ganz deutlich ausgeführt wird, dass im Vorgänger-Bebauungsplan von 2004 noch „Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich sowie externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt“ wurden.

Warum will die Stadt dies in Zukunft nicht mehr tun?

Hierzu fehlt jede Begründung, die für die interessierten und besorgten Bürger und auch für die politischen Entscheidungsträger im Rat der Stadt dringend notwendig ist. Sie ist dringend nachzuliefern!

12.5.) Nur fünf Seiten vorher, auf der Seite 50, stehen unter dem Titel Kompensation genau die Maßnahmen, die in Zukunft unterlassen werden sollen, dort aber als **"landschaftsbild – und erholungswirksame Maßnahmen"** bezeichnet werden: "Es handelt sich dabei um die Anlage wegebegleitender Gehölzstrukturen (Anlage von Hecken an den Wander- und Radwegen entlang der Bahnlinie, Pflanzung von Baumreihen entlang von Wander- und Radwegen, Anpflanzung und Entwicklung von Gehölzstrukturen entlang der Wasserburgen-Route südöstlich von Rheinbach) und die Anlage gewässerbegleitender Gehölzstrukturen (ergänzende Pflanzungen am Swistbach, Revitalisierung und Rekonstruktion des Verlaufs des Mühlengrabens). Der Umfang dieser externen Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 2,8 ha."

Unter dem Titel Kompensation werden also Hecken angelegt, Bäume gepflanzt, Gehölzstrukturen entwickelt usw.. Fünf Seiten weiter werden unter dem Titel Maßnahmen zum Schutz der Natur genau diese Aktivitäten nicht mehr unternommen, sondern – im Gegenteil – schließlich alle Hecken gerodet, die Baumreihen gefällt und Gehölzstrukturen vernichtet.

Ein ungeheurer Kontrast! Das alles zeigt doch die riesigen Konflikte innerhalb dieses Konzepts der deutschen Energiegewinnung! Die hier vorgelegte Argumentation in der "Begründung" steckt voller Widersprüche! Sie ist nicht akzeptabel!

12.6.) Hätte jemals ein Investor, der zum Beispiel eine Kiesgrube eröffnen wollte, der zum Beispiel ein Stahlwerk errichten oder ein Chemieunternehmen erweitern wollte, in seinen Anträgen und in seiner Begründung für seine Investitionen bei den amtlichen Genehmigungsstellen in dieser Weise argumentiert, wäre der Aufschrei sowohl in der Politik als auch in der Öffentlichkeit groß gewesen – und das völlig zu Recht! Eine Genehmigung einer solchen Investition wäre niemals erteilt worden. Der Investor wäre in der publizierten Öffentlichkeit "zerrissen" worden.

Bei dieser Art der deutschen "Industrie", wie sie die Windbranche darstellt, jedoch scheint das ein akzeptabler Zustand zu sein. Sind solche Maßnahmen zum Schutze der Natur mittlerweile üblich? Oder ist das ein völlig unkonventioneller Vorschlag, der hier getestet werden soll? Dazu fehlen erläuternde und erklärende Worte der Verfasser der "Begründung".

Die beiden Städte sollten sich mit solchen Maßnahmen nicht aufs Glatteis führen lassen! Die öffentliche Vertretung und Rechtfertigung solche Argumentation dürfte nicht einfach sein.

12.7.) Herkömmliche Industriebranchen dagegen machen eine umfangreiche Umweltberichterstattung und werben damit, wenn auf ihrem Gelände zum Beispiel Biotop entstanden sind. Die werden gehegt und gepflegt. Über jeden Habicht oder Turmfalke, der in Nischen und Absätzen von Industriebauten nistet, seinen Horst dort immer wieder aufsucht, ist man froh. Füchse und Hasen auf großen Industrieflächen werden als Bereicherung betrachtet und mit viel Wohlwollen als "Nachbarn" akzeptiert.

Nur bei der Windenergie in Deutschland weht ein anderer Wind! Da soll alles aus dem Wege geräumt werden, was das Geschäft stören könnte.

So klar war die Botschaft dieser Branche bisher noch nirgendwo zu lesen. Ihr fataler "ökologischer Fußabdruck" war bisher noch nie so deutlich zu sehen.

13.) Auf Seite 44/5/6 steht unter der Überschrift **substantieller Raum**, dass die **Stadtgrenze zwischen Meckenheim und Rheinbach im fraglichen Bebauungsgebiet** die "optimale Energieausbeute beeinträchtigt. Denn die an dieser Stelle deckungsgleiche B-Plangrenze hat zur Folge, dass unmittelbar entlang dieser Grenze keine WEA platziert werden können, da jeweils die gesamte WEA einschließlich Rotorblätter innerhab eines Geltungsbereiches errichtet und betrieben werden muss und Überlappungen nicht zulässig sind".

Auf Seite 55 dagegen wird unter der Überschrift "Bauweise und überbaubare Flächen" ausgeführt, dass sich der "geometrische Mittelpunkt der WEA, gemessen am Mastfuß, innerhalb der Baugrenze befinden muss. Die Rotorblätter sowie Nebenanlagen, wie zum Beispiel Kranstellflächen und Trafostationen dürfen die Baugrenze überschreiten."

Das ist meines Erachtens ein Widerspruch, der geklärt werden muss.

14.) Auf Seite 59 der "Begründung" steht unter der Überschrift **Rückbau**: "Die Erteilung einer Auflage zum vollständigen Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung nach Nutzungsaufgabe sollte angestrebt werden."

Warum nur "sollte angestrebt werden"? Das ist doch selbstverständlich! Ein Investor, der per Gesetz mit hohen Beihilfen zu Investitionen mit hohen Renditen angeregt wird, muss selbstverständlich die Pflicht haben, nach Ende seiner Aktivitäten wieder die grüne Wiese herzustellen. Und dafür auch die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Das muss die Stadt als Pflicht vorgeben.

Welches sind die Gründe, weshalb in der "Begründung" so vorsichtig formuliert wird? Sind das juristische Gründe? Ist das die Rechtsprechung zu diesem Thema? – Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf.

15.) Auf Seite 63 wird unter der Überschrift **Klimaschutz und Klimawandel** der Text aus dem **Baugesetzbuch (BauGB)** in Paragraph 1, Abs. 5, zitiert, der in schönen und klaren Worten festhält, zu welchen Zielen hinsichtlich Umwelt, Klima usw. die Bauleitpläne beizutragen haben:

a.) So sollen "die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln".

b.) "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden" (BauGB in Paragraph 1a, Abs. 5; Klimaschutzklausel).

c.) Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß Paragraph 1, Abs. 6, Satz 7a insbesondere "die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt", "die Nutzung erneuerbarer Energien..." zu berücksichtigen.

16.) Auf Seite 63/64 wird unter der Überschrift "**Klimaschutz und Klimawandel**" folgendes ausgeführt: "Den Belangen des Klimaschutzes und des Klimawandels ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nummer 117a durch die Festsetzungen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen Rechnung getragen worden. Dadurch soll ein Beitrag zur Erhöhung der Energiegewinnung aus regenerativen Energien geleistet und somit die **CO2-Emissionen gesenkt werden.**"

Richtig an diesen Behauptungen ist, dass "dadurch ein Beitrag zur Erhöhung der Energiegewinnung aus regenerativen Energien geleistet" wird.

Falsch an diesen Behauptungen ist, dass durch die Festsetzungen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen

a.) "den Belangen des Klimaschutzes und des Klimawandels... Rechnung getragen worden ist" und

b.) dadurch bzw. "somit die CO2-Emissionen gesenkt werden".

Die Begründung meiner Kritik:

Die international anerkannten Wissenschaftler des Weltklimarates kommen in ihrem letzten IPCC – Bericht (kurze Informationen darüber sind nachzulesen in dem ausführlichen Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Juni 2014, Seite 16, unter der Überschrift "Der verschwiegene Klimapolitik-Skandal") zu dem Ergebnis: Wenn in Europa ein Emissionshandelssystem existiert – das ist der Fall! – und gleichzeitig in Deutschland die Förderung erneuerbarer Energien vorangetrieben wird, dann ist die Förderung dieser erneuerbaren Energien wirkungslos, sehr teuer und sogar kontraproduktiv. Oder anders ausgedrückt: Die Klimapolitik Deutschlands erhält vom Weltklimarat ein schlechtes Zeugnis.

Der Hintergrund dieser Kritik und auch meiner Kritik an den in der "Begründung" geäußerten Behauptungen ist folgender: Seit 2005 gibt es im Rahmen der Europäischen Union den sogenannten CO2-Emissionshandel, ein internationales europäisches System des Handels mit CO2-Zertifikaten. Damit werden im Gebiet der gesamten EU die europäischen CO2-Emissionen verringert, bereits seit 2005! Die Wirkungsweise des Systems: Jedes Zertifikat gibt dem jeweiligen Besitzer/Eigentümer das Recht/die Erlaubnis, 1 t CO2 im jeweiligen Jahr zu emittieren. Die europäische Union gibt jedes Jahr eine bestimmte Menge von Zertifikaten in den Markt. Diese jährliche Menge senkt sie von Jahr zu Jahr. Mit der jeweiligen Menge der Zertifikate kann die EU-Kommission also sehr exakt die von ihr zugelassene genaue Menge der tatsächlich ausgestoßenen CO2-Emissionen jedes Jahr festlegen und steuern. Es kann daher im Rahmen der Europäischen Union nicht 1 t CO2 mehr oder 1 t CO2 weniger emittiert werden, als seitens der EU-Kommission mit der gesamten Zertifikat-Menge jedes Jahr festgelegt wird.

Wenn vor diesem EU-Hintergrund auf nationaler Ebene eine deutsche Bundesregierung nun meint, mit eigenen und zusätzlichen Programmen etwas Gutes für das Klima tun zu müssen – wie zum Beispiel mit der Förderung von Windenergieanlagen oder Solaranlagen im Rahmen des EEG (Erneuerbare – Energien – Gesetz) –, dann hört sich das politisch sehr gut und sehr korrekt an, ist aber wirkungslos! Man mag damit vor Ort in Meckenheim oder in Berlin – nach dem Motto: "Deutschland muss auf allen Gebieten Vorreiter und Weltmeister sein!" – das individuelle Gefühl haben, mit diesen deutschen Windenergieanlagen die CO2-Emissionen zu verringern. Tatsächlich wird aber dadurch auf europäischer Ebene – und nur diese Ebene ist systembedingt relevant und zählt bei CO2-Emissionen! – durch solche deutschen Windenergieanlagen nicht eine einzige Tonne CO2 zusätzlich vermieden.

Denn die Gesamtmenge an CO2-Emissionen für die gesamte EU (also auch für Deutschland) hat die EU-Kommission – siehe oben – mit der von ihr herausgegebenen Menge an CO2-Zertifikaten zum Beginn eines jeden Jahres bereits festgelegt. Es ändert sich

folglich durch separate und zusätzliche deutsche Bemühungen nicht die Gesamtmenge der CO₂-Emissionen in Europa, sondern nur ihre regionale Verteilung. Also, in welchen Ländern welche CO₂-Mengen entstehen oder noch entstehen dürfen. – Das ist in aller notwendigen Kürze das Konzept der seit 2005 in der Europäischen Union sehr erfolgreich praktizierten Klimaschutzpolitik. Diese Politik funktioniert seit nunmehr zehn Jahren, sehr erfolgreich! – Und dies entgegen aller Kritik am Konzept als solchem, auch wenn manche Einzelheiten des Konzepts durchaus verbesserungsbedürftig sind.

Die Konsequenz ist: Wenn wir in Deutschland oder in Meckenheim/Rheinbach mit dem Bau eigener Windenergieanlagen besonders eifrig sind und CO₂-Emissionen vermeiden wollen, müssen unsere europäischen Nachbarn entsprechend weniger CO₂-Emissionen vermeiden. Wenn wir ihnen also auf diesem Wege ihre eigenen Anstrengungen abnehmen, werden sich unsere europäischen Nachbarn natürlich sehr freuen. Das weiß ich aus vielen Gesprächen in Brüssel, als ich mit diesen Themen dort noch beruflich sehr viel zu tun hatte. Sie tippen sich jedoch vielsagend an ihren Kopf, wenn das Gespräch auf die sogenannte deutsche Vorreiterrolle kommt und lächeln bedeutungsvoll und spöttisch.

Die Schlussfolgerungen für unsere örtlichen Bemühungen in Meckenheim und Rheinbach lauten also: Sollten bei uns Windenergieanlagen auf der vorgesehenen Konzentrationsfläche entstehen, machen wir das nicht für das globale oder das europäische Klima, also nicht für den Klimaschutz, sondern nur für unsere europäischen Nachbarn.

Ob sich dafür die Bürger in Meckenheim und Rheinbach krummlegen wollen und sollen? Ob sie bereit sind, dafür den Anblick von riesigen Windenergieanlagen zu ertragen? Alle Gespräche, die ich darüber führe, haben das Ergebnis: Nein!

Dieselben Überlegungen gelten für das Vorhaben der Bundesregierung, Deutschland seine CO₂-Emissionen um 40 % reduzieren zu lassen, während das restliche Europa innerhalb der EU seine CO₂-Emissionen nur um 20 % verringert. Auch hier handelt die Bundesregierung nur für das eigene Ego, nicht für den Klimaschutz in Europa. Denn was wir Deutsche über das europäische Ziel von 20 % hinaus mehr vermeiden, müssen unsere europäischen Nachbarn weniger vermeiden. Sprich: Sie dürfen – auf unsere Kosten! – mehr CO₂ emittieren, als eigentlich zielgemäß wäre.

Fazit: Die oben dargestellten Behauptungen aus der "Begründung" sollten in Zukunft nicht mehr verwendet werden. Sie sind sachlich falsch. Falsche Ausführungen wie diese haben in offiziellen Dokumenten für einen Bebauungsplan einer Stadt keinen Platz. Die ohnehin leider schon viel zu stark "privilegierte" Stellung der WEA-Betreiber in Deutschland sollte seitens der Städte und ihrer politischen Spitzen sowie Verwaltungen nicht noch zusätzlich – durch die Akzeptanz und Verwendung solcher falschen Ausführungen in offiziellen Dokumenten – untermauert werden. Dass solche Behauptungen von den Verbänden der Windenergie vertreten werden, ist klar. Klientel-Politik seitens der Städte ist hier jedoch völlig fehl am Platze!

17.) Auf Seite 67/68 der "Begründung" werden **verschiedene Fachgutachten und Untersuchungen** erwähnt, die für die Erstellung des B-Plans angeblich berücksichtigt wurden, zum Beispiel

- Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten (März 2014 bis März 2015, Ingenieur- und Planungsbüro Lange)
- Erfassung von Fledermausarten (April 2014 bis September 2014, Michael Straube)
- Landschaftsbildanalyse (Ingenieur- und Planungsbüro Lange)

Sind diese Untersuchungen auch von der interessierten und betroffenen Öffentlichkeit einzusehen?

18.) Auf Seite 87 der "Begründung" werden folgende interessante Informationen geliefert: "Für die Erdbau-, Gründungs- und Fundamentbauarbeiten ist temporär mit einem **hohen Lkw-Aufkommen** zu rechnen (ca. 240 Lkw-Fahrten pro WEA). Für die Anlieferung der Turmsegmente und WEA-Komponenten werden pro WEA ca. 65 Schwertransporte und für die Anlieferung der Kran-Komponenten ca. 35 Lkw-Transporte erforderlich.... Die baubedingten Auswirkungen sind temporär begrenzt und konzentrieren sich auf wenige Tage mit erhöhtem Baustellen-/Anlieferungsverkehr."

Diese hohe Zahl an Lkw-Transporten und Schwertransporten ist beeindruckend! Insbesondere vor dem Hintergrund der jetzt schon häufig verstopften und sehr stark befahrenen Verbindungsstraße zwischen Meckenheim und Rheinbach und der sehr häufig geschlossenen Bahnschranken, die heute bereits zu langen Warteschlangen führen!

Was wird man tun, um diese Engpässe nicht noch zu verstärken?

19.1.) Auf Seite 96 folgende werden unter der Überschrift **Landschaftsbildanalyse** sehr schöne und einfühlbare Formulierungen verwendet wie "bildprägende technische Elemente, die die Eigenart der Landschaft verändern; weitere Reduzierung der Natürlichkeit; entscheidungserheblich oder nicht, mit schwacher bis mittlerer Auswirkungsintensität; Ermittlung des ästhetischen Eigenwertes (Kriterien: Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart) für jede Raumeinheit vor und nach dem Eingriff; Ermittlung der visuellen Verletzlichkeit für jede betroffene Raumeinheit anhand der Kriterien Reliefierung, Strukturvielfalt, Vegetationsdichte; die Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart ergeben in ihrer Summe den landschaftsästhetischen Eigenwert der Landschaft, dabei wird das Kriterium Eigenart bei der Summierung doppelt (warum bei diesem Kriterium?) gewichtet; sowie: Gewichtung der genannten Kriterien nach einer 10-stufigen Skala für die Situation vor und nach dem Eingriff; außerdem die Einrichtung von drei Wirkzonen mit den Radien 200 m, 1500 m, 10.000 m, von den möglichen Standorten der WEA entfernt; usw."

19.2.) Nach allen diesen sehr theoretischen Ausführungen und Beschreibungen gibt es – leider! – **nur einige wenige (viel zu wenige!) konkrete Aussagen**, mit denen der nicht fachkundige Bürger etwas anfangen kann und die dem Leser im Gedächtnis haften bleiben:

a.) Seite 98 oben: "Die Plananlage 1 zeigt, dass **innerhalb des 1.500 m-Radius** nur wenige Hindernisse die Windenergieanlagen optisch abschirmen können." – Das ist doch endlich eine klare Aussage in der "Begründung" – und zwar gegen die WEA! Denn das ist immerhin eine Entfernung, die der Normalbürger nicht unbedingt als Mittelzone bezeichnet (wie es hier in der "Begründung" gehandhabt wird) , sondern als Nahbereich! Was sind schon ca. 1.000 m Entfernung, wenn die Anlage selbst 150 m hoch ist! Die ist in einer solchen Entfernung-Zone unübersehbar – und eben nicht "optisch abschirmbar".

b.) Seite 98 oben: "Dagegen sind in der **Sichtzone 1.500-10.000 m** viele sichtverstellende Strukturen vorhanden, so dass nur in einigen inselartigen Freiraumbereichen der oberste Teil der Windenergieanlagen sichtbar ist. Der größte Flächenanteil gehört zu den sichtverstellenden oder sichtverschatteten Bereichen (ca.76 %)."

– Zu dieser Aussage(76 %) kann man nur kommen, wenn und weil auch die Distanz zwischen 5.000 m und 10.000 m in die Beurteilung einbezogen wird, und zwar gleichberechtigt zur ersten Zone zwischen 1,5 km und 5 km. Insofern erfolgt eine Dämpfung der "bildprägenden technischen Elemente" in der ersten Hälfte dieser Zone bis 5 km durch die verschwindenden Eindrücke aus der zweiten Hälfte dieser Zone bis 10 km.

- Die "Begründung" sollte noch nachliefern, wie viele der 76 %-Punkte auf die Zone ab 5 km und wie viele auf die Zone bis 5 km entfallen. Das fehlt hier! – Voraussichtlich werden zwischen 60 und 70 der Prozent-Punkte auf die entferntere Zone entfallen.
- Fazit: Die Zone zwischen 1,5 km und 10 km ist einfach zu groß für eine angemessene Analyse und richtige Bewertung. Hier muss der Gutachter nachliefern!

c.) Neben all diesen sehr theoretischen Analysen kommt der Gutachter immerhin in der "Begründung" auf Seite 99, unten, doch zu wenigstens einer konkreten Erkenntnis: "Allerdings verliert sich **(erst) ab einer Entfernung von ca. 5 km** vom Objekt das "technische Element" in der Bildinformation, so dass dann mit zunehmender Entfernung der störende Einfluss immer schwächer wird."

– Damit bestätigt er meine Kritik oben unter 19.2.),b.

– Außerdem wird deutlich, wie groß – relativ groß! – die Anlagen sind, wenn diese Abschwächung erst ab einer Entfernung von ca. 5 km vom Objekt zu erwarten ist! Man muss sich vorstellen: 5 km sind mehr als die Distanz zwischen den Rändern der Städte Meckenheim und Rheinbach!

– Diese konkrete Kilometer-Angabe zeigt doch sehr deutlich – über die ganzen abstrakten Erörterungen hinaus –, auf welche große Regionsfläche solch gigantische Anlagen optisch ausstrahlen und sie beeinträchtigen!

– Leider ist dies die einzige konkrete und in Kilometern numerisch fixierte Angabe über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 150 m-WEA.. Alles andere sind verbale Beschreibungen und teils Beschönigungen der bedrückenden und dominanten Windmühlen.

19.3.) Im übrigen stammt das hier verwendete "**Verfahren Nohl**" aus dem Jahre 1993 (siehe "Begründung" auf Seite 96 unten). Es ist also 22 Jahre alt!

Gibt es zu dieser Thematik in Wissenschaft und Praxis nichts jüngerer, aktuelleres und auch besseres? Wenn ja, sollten solche Verfahren angewendet werden.

19.4.) Anschließend will die "Begründung" auf Seite 99/100 einen sogenannten "**Kompensationsbedarf ermitteln**, und zwar aus der landschaftsästhetischen Beeinträchtigung" heraus, wie es in der Überschrift dieses Kapitels auf Seite 99 heißt. Und dazu soll bestehen "die Möglichkeit, zur Kompensation der landschaftsästhetischen Beeinträchtigung Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Rheinbach oder Maßnahmen aus dem bestehenden B-Plan Nummer 117... zu nutzen, die zu einer Stärkung der landschaftsästhetischen Qualitäten führen".

Dazu ist anzumerken:

a.) Von **Landschaftsästhetik** war bisher keine Rede und der Versuch, eine Landschaftsästhetik analysierbar zu machen, war bisher auch nicht gerade überzeugend.

b.) "... zur Kompensation... Maßnahmen aus dem **Ökokonto der Stadt Rheinbach** oder Maßnahmen aus dem bestehenden B-Plan Nummer 117 "Auf dem Höchst" zu nutzen, die zu einer Stärkung der landschaftsästhetischen Qualitäten führen" (Seite 99/100):

Zum Verständnis dieser Aussage wäre es nun sehr sinnvoll und sehr erleuchtend gewesen, wenn in der "Begründung" diese Maßnahmen nicht nur angekündigt werden, sondern dem geneigten Leser mitgeteilt wird,

– Was ist das sogenannte Ökokonto der Stadt Rheinbach?

– Was sind das für Maßnahmen, die man "aus dem Ökokonto" herausholen kann?

– Was sind das für Maßnahmen aus dem B-Plan Nummer 117 (wohl von 2004?), die man nutzen könnte?

– Leider fehlen alle diese Aussagen! Und dies bei einem so brisanten und – im wahrsten Sinne des Wortes – ins Auge springenden Thema wie die Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes durch WEA! Hier besteht erheblicher Nachholbedarf in der Analyse, Darstellung und Bewertung. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

19.5.) Auch die folgende Aussage (Seite 100/101 der "Begründung") ist zu dürftig:

"Da im Bebauungsplan Nummer 117 "Auf dem Höchst" keine genauen WEA-Standorte oder WEA-Typen festgesetzt werden, kann der Umfang des Eingriffs und des **Kompensationsbedarfs nur abgeschätzt werden**. Die allgemeine Eingriffsregelung nach Maßgabe.... BNatSchG findet somit im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren uneingeschränkt Anwendung."

Das sieht ganz nach "Drücken vor einer Entscheidung" aus oder noch stärker: nach einer verlegenen Ausrede! Denn es kann doch wohl niemand glauben, dass man erst dann die Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes richtig abschätzen kann, wenn bis auf 50 m oder 100 m genau die Standorte jeder einzelnen WEA in den Feldern und Wiesen bekannt sind, dass man erst genau die Typenbezeichnungen aller WEA wissen muss, möglicherweise auch die Produzentennamen und auch die völlig exakte Höhe der Anlagen – ob 125 m, 150 m oder 175 m hoch – kennen muss usw. Die Beeinträchtigung dürfte zu 80-90 % schon in diesem Stadium des Genehmigungsprozesses erkennbar und beurteilbar sein. Die übrigen, noch fehlenden Prozent-Punkte müssten dann im zweiten Schritt des Genehmigungsprozesses "bearbeitet" werden.

Der Eindruck des Bürgers ist – ganz im Gegenteil –, dass es hier um ein Ausweichen vor einem bestimmten, gravierenden Problem geht. Die Folge: Vor der wichtigen Entscheidung im Rat werden nicht alle notwendigen Analysen und Bewertungen auf den Tisch gelegt, sondern erst danach.

Das ist nicht akzeptabel, weder für den Bürger noch für das Mitglied im Rat.

19.6.) Auf Seite 105 der „Begründung“ kommt man schließlich sogar zu einer Bewertung: „Mit den geplanten Windenergieanlagen entstehen bildprägende technische Elemente, die **die Eigenart der Landschaft verändern (weitere Reduzierung der Natürlichkeit)**. Die Vorhabenswirkungen werden als entscheidungserheblich mit schwacher bis mittlerer Auswirkungsintensität eingestuft.“

Diese Bewertung kommt plötzlich und wie aus heiterem Himmel. Das Urteil wird wie aus dem „hohlen Bauch“ gefällt. Weil es im Vorfeld in der „Begründung“ keinerlei Debatte mit pro und contra gegeben hat, ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar und folglich nicht zu akzeptieren. Der Bürger erfährt keine Beweggründe für das eine oder andere. – Das ist keine seriöse Vorgehensweise.

19.7.) Trotz der ganzen verbalen Befassung mit dieser Thematik, den Versuchen zur Analyse und den feinsinnigen Umschreibungen wird dieses Thema zwar als entscheidungserheblich, aber nur mit „**schwacher bis mittlerer Auswirkungsintensität**“ eingestuft.

Warum nur schwach bis mittel? – Was muss eigentlich noch passieren, damit es zu einer starken oder sogar unerträglichen Auswirkungsintensität kommt?

Gibt es letztere überhaupt? Oder werden die einfach wegdefiniert? Stehen die Gerichte bereits auf der Seite der Investoren? Oder stehen die Gerichte der Bundesregierung in ihrer besonderen Art der Energiepolitik immer zur Seite? Wo bleibt die Vertretung der Interessen der Bürger? – Unter anderem darauf hätte man gern einmal eine Antwort in der "Begründung".

Was passiert in dieser Hinsicht eigentlich, wenn die WEA in wenigen Jahren durch technischen Fortschritt hinsichtlich Lärm-Emissionen in noch größeren Höhen als 150 m die Windenergie ernten können? Sind – auf der Basis der obigen Argumente – auch diese Entwicklungen und Höhen nicht abzuwehren? Hätten auch solche Maschinen nur eine „schwache bis mittlere Auswirkungsintensität“? – Denn es ist überhaupt nicht sicher (siehe oben), dass mit der im B-Plan festgelegten Höhe von 150 m das Höhen – Maximum auf Dauer festgelegt wird. Im Gegenteil: Wir werden leider – angesichts der WEA- Ausbauziele der Bundesregierung und auch der NRW-Landesregierung – in wenigen Jahren eine Neufassung des B-Plans erleben müssen.

Diese Überlegungen fehlen leider völlig in der "Begründung" zum B-Plan. Sie sind dringend nachzuliefern.

19.8.) Außerdem wird bei der sogenannten Analyse des Landschaftsbildes immer **vom Rande der WEA-Konzentrationsfläche her** argumentiert. Zum Landschaftsbild, dessen Erscheinungsform, dessen Beeinträchtigung usw. gehören jedoch auch noch andere Perspektiven. So stelle man sich doch bitte vor, dass man – wie wir es sehr oft tun – oberhalb von Wormersdorf, an der Tomburg oder am Waldrand zwischen Rheinbach und Wilmersdorf wandert oder mit dem Fahrrad fährt. Von dort hat man quasi eine Draufsicht auf das betroffene Gelände. Da gibt es, auch bei größeren Entfernungen, keinerlei Sichtverstellungen oder Blick – Hindernisse. Die Landschaft liegt offen ausgebreitet vor dem Betrachter. Aus dieser Perspektive betrachtet, würde das Landschaftsbild durch WEA komplett zerstört, gleichgültig wie hoch die WEA-Anlagen sind, welche WEA-Typen dort errichtet würden, wo deren bis auf 100 m genau festgelegten Standorte wären usw.

Hier würde mit den WEA ein gewaltiger Fremdkörper in die Landschaft gestellt. Die gesamte überblickbare Region würde zu einer Strom-Fabrik umgebaut, unter deren über Kilometer deutlich sichtbarem Eindruck die Menschen dieser Region leben und arbeiten müssten.

Nicht zu vergessen dabei ist, dass die sichere Energieversorgung eines wie bei uns hochindustrialisierten Landes über 8.760 Stunden, die ein Jahr hat, sicher gewährleistet sein muss. Diese hier eventuell entstehenden WEA-Anlagen jedoch kommen – in unseren Breiten des deutschen Binnenlandes – nur auf **durchschnittlich 1.600 Stunden Windernte und Stromerzeugung im Jahr. Auf mehr nicht!** Der Bürger muss also ertragen, dass er 8.760 Stunden lang jedes Jahr – tagsüber durch die Türme sowie Rotoren und nachts durch die blinkenden roten und weißen Lichter mit einer Befeuernng wie auf einem Flughafen – belästigt wird. Obwohl die Anlagen gut **7.000 Stunden** im Jahr tatsächlich **untätig** herumstehen – und auch dafür von uns allen Bürgern bezahlt werden.

19.9.) Angesichts dieser Lage, in der der Bürger und das Ratsmitglied sich kaum richtig vorstellen können, wie solche Anlagen in unserer Landschaft aussehen, sollte man den künftigen Investor die **folgende Auflage zur Pflicht machen**:

Bevor solche Anlagen tatsächlich errichtet werden, wird **ein Modell aus Holz** oder einem anderen Werkstoff im **Maßstab eins zu eins** in diese Konzentrationszone gebaut und eine gewisse Zeit zur Schau gestellt. Anschließend kann jedermann relativ realistisch beurteilen, zu welcher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes solche Anlagen führen oder nicht. Der Investor trägt selbstverständlich sämtliche Kosten der Errichtung, der Sicherung, der Erhaltung und des Abbaus sowie der Entsorgung dieses Modells.

Außerdem: Der Investor lädt – auf seine Kosten – die betroffenen und interessierten Bürger sowie die Mitglieder des Rates ein, mit ihm eine von ihm errichtete **Referenzanlage** in anderen Teilen der Bundesrepublik zu **besichtigen**.

Auch dies wäre eine meinungschaffende und vertrauensbildende Maßnahme, dringend notwendig, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden.

19.10.) Allgemeine Kritik an der Landschaftsbildanalyse: Um die Beschreibungen der Landschaft und die auf dieser Basis getroffenen Aussagen/Bewertungen überhaupt einschätzen und beurteilen zu können, wäre es sehr sinnvoll gewesen, diese Aussagen nicht nur verbal in Form von Texten darzulegen. Vielmehr müssen sie für den Leser und Betrachter auch noch **in grafischer Form auf Landkarten markiert werden** (genauso wie es in früheren Passagen der "Begründung" dankenswerter Weise immer wieder geschehen ist), damit die Aussagen wirklich einwandfrei bestimmten Flächensegmenten zuzuordnen sind.

19.11.) Fazit: Anlagen mit einer Höhe von 150 m werden die Region zwischen Meckenheim und Rheinbach und über die Städte hinaus bis zu einer Entfernung von 5 km deutlich dominieren! Und bis zu dieser Entfernung werden sie auch deutlich erkennbar bleiben, vielleicht nicht in voller Höhe, aber dennoch mit den oberen Spitzen und den sich bewegenden Rotoren!

– Diese Anlagen in dieser Höhe werden bildprägende technische Elemente sein und bleiben, werden die Eigenart der Landschaft stark verändern, werden deren Natürlichkeit drastisch reduzieren, werden den ästhetischen Eigenwert der Landschaft auslöschten und einen eigenen ästhetischen Eigen – bzw. Gegenwert entwickeln, der alles dominiert. Von visueller Unverletzlichkeit der bisherigen Landschaft kann nicht mehr gesprochen werden, gleichgültig ob man vom Stadtrand Meckenheims oder vom Stadtrand Rheinbachs die Region des Windparks betrachtet. Das gilt noch stärker für den Blick aus der Richtung der Tomburg, also von oben auf die Region! Die Eigenart der Landschaft wird in die Eigenart eines industriellen Windparks umgewandelt, mit einzelnen Elementen an verbleibender Natürlichkeit ausstaffiert.

Folgende Anmerkungen, Hinweise, Fragen und Kritikpunkte basieren auf Fundstellen im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“, Stand: Offenlage Mai/Juni 2015.

20.) Sehr interessant ist die im Fachbeitrag anzutreffende **Formulierungskunst**, wenn von der konkreten und direkten Beschreibung eines Sachverhalts abgesehen und die Dinge etwas stärker ins günstigere Licht gerückt werden sollen. So wird auf Seite 3, im oberen Teil, von "bau- oder nutzungsbedingten Individuenverlusten aller planungsrelevanten Arten" gesprochen. Dabei ist mit den „Individuenverlusten“ nur ganz schlicht gemeint, dass Tiere durch die WEA getötet werden.

Ein weiterer Euphemismus war bereits im "Gutachten" der Begriff des „Schutzgut Mensch“.

21.) Sehr beeindruckend sind die auf den Seiten 7-12 des "Fachbeitrags" erfolgenden **Hinweise auf die durch Kollision mit den WEA gefährdeten Artengruppen und Arten!**

22.) So wird zum Beispiel auf Seite 7 **zu den Greifvögeln** ausgeführt:

a.) S. 7: "Greifvögel zählen damit zu den häufigsten Unfalopfern. Als zahlenmäßig besonders stark betroffen haben sich bislang die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Seeadler und Turmfalke erwiesen. Da sie in der Regel einen besonders großen Aktionsradius besitzen, legen sie im Tagesverlauf bei der Jagd eine erhebliche Strecke zurück und nutzen den gesamten Luftraum. Insbesondere bei gefährdeten Arten kann bereits eine geringe Erhöhung der Mortalität bei einer Greifvogelart zu erheblichen Populationsrückgängen führen."

Gerade die letztere Aussage ist sehr bedrückend und nachhaltig warnend! Sie macht sehr deutlich, in welche große Gefahren wir unsere noch existierenden und häufig bereits sehr stark gefährdeten heimischen Greifvögel bringen, wenn hier zwischen Meckenheim und Rheinbach – und eben nicht nur hier, sondern demnächst überall und verstärkt – WEA-Anlagen errichtet werden sollen/können.

b.) S. 4, unten: "Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (zum Beispiel alle Greifvögel und Eulen)."

Warten wir ab, ob diese hehren Vorschriften tatsächlich in die Realität umgesetzt werden/werden können. Die Skepsis ist sehr groß

23.) Auf S. 28/29 führt der „Fachbeitrag“ zum Thema **Rotmilan** aus:

a.) „Rotmilane gelten als ausgesprochene reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Da etwa 65 % des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. In NRW ist die Art gefährdet, der Erhaltungszustand ist ungünstig.“

"Gemäß bundesweiter Fundortkartei wurden bislang 260 Vogeverluste an WEA für den Rotmilan registriert."

"In der Literatur wurde keine Meidung von WEA (durch den Rotmilan) festgestellt. Diese Bereiche wurden (vom Rotmilan) zum Teil gezielt aufgesucht, da (dort) günstige Nahrungsflächen insbesondere durch... entstanden sind.... Aus diesen Gründen ist das Kollisionsrisiko erhöht."

Außerdem wird im "Fachbeitrag" festgestellt, dass der Rotmilan „einmalig im Jahr 2014 während der Brutzeit überfliegend und kreisend innerhalb bestimmter Entfernungszonen zum Plangebiet sowie im Süden von Flerzheim und in der Nähe von Klein Altendorf registriert wurde“.

Wichtiges Fazit: Die Vögel leben also hier in der Region!

b.) Trotzdem kommt der "Fachbeitrag" auf Seite 29 zu dem Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial für den Rotmilan als gering einzustufen und ein erhöhtes Tötungsrisiko auf der Grundlage der aktuellen Beobachtungen somit nicht abzuleiten ist.

Und weiter auf S. 29, unten: „Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44, Absatz 1, BNatSchG werden durch das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgelöst.“

Es folgt außerdem eine Empfehlung, die geplanten WEA-Standorte für Rotmilane zur Nahrungssuche unattraktiv zu machen.

c.) Diese Folgerungen sind nicht nachzuvollziehen und werden abgelehnt:

Dagegen spricht die große Gefährdung des Rotmilans im allgemeinen und die Tatsache, dass 65 % des Weltbestandes allein in Deutschland existieren. Damit wird unsere herausragend große Verantwortung in Deutschland und angesichts der Größe des Bundeslandes auch die besonders große Verantwortung in NRW für genau diesen Vogel – sogar im globalen Sinne! – überdeutlich!

Außerdem weist der „Fachbeitrag“ auf Seite 6, unten, selbst darauf hin, dass das BVerwG in diesem Zusammenhang „nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als ausschlaggebend für den Verbotstatbestand definiert (von 2012)“. Und weiter: „Aus naturschutzfachlicher Sicht tritt dieser Fall ein, wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weitverbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen meistens nicht zu einem Verbotstatbestand. Hierzu zählt zum Beispiel der Mäusebussard.“

Angesichts der wenigen Exemplare des Rotmilans, die in dieser Region gesichtet wurden/werden bzw. nachzuweisen sind, ist die Gefahr, dass durch die Kollision nur eines Rotmilans mit WEA-Rotoren die gesamte lokale Population ins Mark getroffen und in seiner Existenz extrem gefährdet wird, sehr groß. Aus diesem Grunde dürfte es sich um eine „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ durch die Errichtung von WEA im Planungsgebiet handeln und damit der Verbotstatbestand erfüllt sein.

24.) Beim Thema **Mäusebussard** gilt ähnliches.

a.) So stellt der „Fachbeitrag“ auf Seite 34, unten, fest: „Der Mäusebussard brütet aktuell mit drei Paaren innerhalb der U1.000.“ Seine Bestandsentwicklung in NRW ist positiv und der Erhaltungszustand der bislang ungefährdeten Art günstig. Andererseits hat der Mäusebussard bundesweit mit 321 Todesopfern die mit Abstand größte Todesrate aller Vögel durch WEA-Einwirkungen. Dazu kommt sein Verhalten, dass er nämlich ein Gebiet mit WEA-Anlagen nicht meidet. Vertreibungseffekte durch WEA-Anlagen sind nicht erkennbar (Seite 34/35).

Auch hier sieht der „Fachbeitrag“ nur ein geringes Konfliktpotenzial und insofern keinen Verbotstatbestand für die WEA.

b.) Aber: Gilt nicht auch hier das zum Thema Rotmilan Gesagte, dass durch die Tötung eines Vogels oder zweier Vögel bereits die gesamte lokale Population des Mäusebussards in ihrer Existenz getroffen ist? Und insofern der Verbotstatbestand erfüllt ist?

c.) Der Einwand dagegen, dass der Mäusebussard zur Zeit immer noch weit verbreitet ist in Deutschland, zählt nicht. Da der derzeitige Ausbauzustand der Windenergie in Deutschland noch in den Anfängen steckt, also mit gewaltigen Zubauraten in den nächsten Jahren zu rechnen ist – jedenfalls nach Plänen der Bundesregierung und fast aller Bundesländer, auch in NRW! –, wird sich die Bedrohungslage auch für den Mäusebussard innerhalb kürzester Zeit in ganz Deutschland drastisch verschlechtern.

Die Tatsache der oben erwähnten 321 Todesopfer – vor dem Hintergrund des zur Zeit erst in den Anfängen steckenden Ausbaus der Windenergie mit WEA in ganz Deutschland – zeigt doch bereits die gewaltige Bedrohung des Mäusebussards flächendeckend in Deutschland. Und diese Entwicklung beginnt erst! Bei heute bereits 321 getöteten Vögeln – mit stark steigender Tendenz – dürfte die Geburtenrate der Vögel ihre Todesrate bald nicht mehr kompensieren können, weil die Geburtenrate immer niedriger als die Todesrate sein wird. Diese Schere wird sogar noch auseinandergehen. Spätestens von da ab beginnt der Existenzkampf dieser Vogelart – allein wegen der WEA! Dem gilt es vorzubeugen!

Deshalb darf man bereits heute nicht mehr die existenzielle Gefährdung oder gar Tötung einer kompletten lokalen Population einer Vogelart hinnehmen, nur weil in anderen Regionen Deutschlands – die noch nicht so stark mit WEA zugebaut sind wie andere Regionen – diese Vogelart noch relativ zahlreich vertreten sein mag. Letzteres wird in wenigen Jahren nicht mehr zutreffen.

Insofern darf bei der Risikoanalyse für die lokale Population dieser Vogelart nicht mehr unterstellt werden – wie das im vorliegenden "Fachbeitrag" geschieht –, dass die bundesweite Population auf lange Sicht unverändert gut und unbedroht bleiben wird. Diese Grundprämisse ist falsch.

25.) Die Argumentation zum Thema **Turmfalke** ist identisch mit der beim Rotmilan und beim Mäusebussard.

Auch den Turmfalken gibt es glücklicherweise noch im Untersuchungsraum. Bundesweit werden allerdings auch 65 Schlagopfer gezählt. Die relativ hohe Kollisionsrate ist damit zu erklären, wie bei den anderen Greifvögeln auch, dass der Vogel ein Gebiet trotz WEA nicht meidet. Vertreibungseffekte sind ebenfalls nicht erkennbar.

26.) Auf Seite 7 unten des „Fachbeitrags“ wird zum Thema **Feldlerche** ausgeführt:

“..., dass sowohl Singvögel als auch die meisten Brutvögel des Offenlandes weniger empfindlich gegenüber möglichen Störungs- und Vertreibungswirkungen durch WEA sind (weniger empfindlich als wer?). Es scheinen Gewöhnungseffekte zu entstehen, so dass kein erheblicher Lebensraumverlust durch Scheuchwirkungen vermutet werden kann. Allerdings konnten Verdrängungseffekte in unmittelbarer Nähe zu den WEA bei den... und Feldlerche festgestellt werden.“

Dazu ist anzumerken, dass das Auftreten der Feldlerche – als eifriger Spaziergänger in der benachbarten Region bewundere ich immer wieder, wenn eine Feldlerche aufsteigt und zur Freude des Zuhörers ihre Gesänge erschallen lässt – in den letzten Jahren stark nachgelassen hat. Dies ist in unserer Region sicherlich nicht auf WEA zurückzuführen. Aber die Feldlerche wird ja auch durch andere Eingriffe des Menschen in ihrem Lebensraum stark gefährdet und bedrängt. Wenn dazu demnächst auch noch WEA beitragen würden, dürfte es mit dem Genuss des Gesangs der Lerche wohl auch bald vorbei sein. – Und das ist nicht akzeptabel!

27.) Auf Seite 8 oben des "Fachbeitrags" zum Thema Gast- und Rastvögel, hier zu den **Kranichen und Gänsearten** heißt es:

a.) „.... bestehen die Auswirkungen auf Gast- und Rastvögel neben Kollisionen auch durch Scheuchwirkung und damit Störungen während des Zuges und der Winterrast sowie durch Habitatverlust in der Umgebung bedeutender Raststätten durch Meidung der Flächen. Vögel mit nur kurzer Aufenthaltsdauer in einem Durchzugsgebiet können sich nur schwer an Störreize gewöhnen.... Besonders empfindlich sind.... Kranich.... und weitere Gänsearten.“

Auf S. 11 wird dem Kranich ein „Meideverhalten in Rast- und Zuggebieten“ attestiert.

b.) Auf den S. 39/40 wird festgestellt: „Nach Beobachtungen und Angaben der örtlichen Bevölkerung und dessen NABU Kreisgruppe Bonn überqueren mittlere und größere Trupps von Kranichen alljährlich im Frühjahr und Herbst eines Jahres sowie gelegentlich auch nordische Gänsearten in Richtung Nordost/Südwest den Raum Rheinbach/Meckenheim.“

Diese Vögel gibt es also und gab es in unserer Region!

Nach jahrelangen eigenen Erfahrungen und Beobachtungen sind es aber nicht nur mittlere und größere Trupps von Kranichen, die über unser Gebiet der beiden Städte Meckenheim und Rheinbach ziehen, sondern viele keilförmige Formationen, manchmal zahlreiche Formationen hintereinander, über Stunden und dies etliche Tage in einer Woche. Bei

Versuchen, einen Keil auszuzählen, blieb häufig nur noch eine Abschätzung, die bei weit mehr als 100 Tieren pro Keil endete. Manchmal war der eine Keil über uns, der folgende bereits zu sehen und zu hören sowie der abzielende Keil noch am Horizont zu sehen. Eine unglaubliche Menge von Kranichen!

Aber: Nicht allein von einem Überqueren des Gebietes kann hier gesprochen werden. Oft genug und seit vielen Jahrzehnten habe ich selbst beobachten können, dass am späten Nachmittag, oft gegen Abend bereits, große Kranichschwärme über dem gesamten Gebiet – also auch über dem Gebiet der WEA-Konzentrationszone – zwischen Meckenheim und Rheinbach kreisten, sich auflösten sowie sich wieder neu formierten. Und das in nicht allzu großer Höhe. Die Kraniche waren offensichtlich auf der Suche nach einem Rastplatz zum Übernachten.

Unsere Region ist also nicht nur Überflug-Region, sondern – irgendwo in der Nähe – auch Rastplatz für diese Vögel.

c.) Sollten 150 m-WEA-Anlagen verwirklicht werden, wird dieses Naturschauspiel voraussichtlich sehr selten werden, weil die Vögel von diesen hohen Anlagen sicherlich abgeschreckt werden. Das Auflösen und Neuformieren sowie das Kreisen dieser Schwärme über diesem Gebiet, noch dazu in relativ geringer Höhe, also im Bereich der rotierenden Windmühlenflügel von WEA, wäre für diese Vögel tödlich.

Warum sollen wir in unserer Region auf dieses großartige Naturschauspiel der Vogelschwärme verzichten?

d.) Die Antwort des "Fachbeitrags" auf diese Frage ist (S. 39/40): "Die Zugkorridore des Kranichs verlaufen über den gesamten nördlichen und mittleren Teil Deutschlands hinweg. Diese Art gehört zu den Breitbandziehern, die an keine festen und schmalen Flugkorridore gebunden sind. Ein erhöhtes Schlagrisiko kann entsprechend für die beiden Plangebiete nicht abgeleitet werden."

Und weiter: "Als Hilfestellung bezüglich artenschutzrechtlicher Einschätzungen hat die LANUV sogenannte Schwerpunktorkommen (SPVK) von ausgewählten WEA-empfindlichen Vogelarten (u. a. Kranich, nordische Gänse) ermittelt... Die SPVK der WEA-empfindlichen Rastvogelarten wie Kranich und nordische Gänse befinden sich z. B. in Lippstadt und Hamm sowie am Niederrhein", also nicht in dem Gebiet Meckenheim/Rheinbach.

e.) Diese Argumentation ist insoweit korrekt, spiegelt allerdings nur die derzeitige Momentaufnahme einer Entwicklung wieder und kann daher – allein vom Methodischen her – nicht akzeptiert werden. Es muss der Prozess beim Ausbau der Windenergie in Deutschland in den nächsten 5-10 Jahren ins Auge gefasst werden:

Angesichts des derzeitigen Ausbauzustandes der Windenergie in Deutschland, die noch in den Anfängen steckt, ist in den nächsten Jahren mit gewaltigen Zubauraten zu rechnen. Das bedeutet für die Zugvögel wie die Kraniche das Verbarrikadieren vieler Regionen, die heute noch offenes und freies Flugfeld bieten, mit überdimensionierten WEA. Dies geschieht nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Rheinland-Pfalz – und dort leider sogar in Höhen- und Waldlagen wie dem Hunsrück.

Daraus folgt für die Zugvögel, die sich heute vielleicht noch als "Breitbandzieher" bezeichnen lassen, dass ihr breites Band möglicherweise immer stärker eingengt wird und sie sich schließlich auf Korridore konzentrieren müssen. Oder dass sie diese Barrieren insgesamt umfliegen müssen usw.. Wer weiß schon und kann prognostizieren, wie die Vögel darauf reagieren? Warum soll dieses gewaltige Experiment mit der freien Natur und mit diesem hohen Risiko eingegangen werden? Warum wollen wir die Tiere mit unserer

Energiepolitik drangsaliieren und möglicherweise vertreiben? – Auf ihren Wanderungen quer durch Europa treffen sie ohnehin schon auf viel zu viele Gefahren für ihr Leben.

Die von dem „Fachbeitrag“ auf S. 39 bisher als gering eingestuften Kollisionsrisiken bei Zugvogelarten – der Kranich wird in der bundesweiten Schlagopferliste bislang mit zwölf Individuen registriert – dürften angesichts der zukünftigen Entwicklungen beim Ausbau der Windenergie drastisch steigen. Bei wie heute zwölf erschlagenen Kranichen bundesweit dürfte es dann nicht lange bleiben.

Die Bewohner unserer Region wollen zum einen nicht auf dieses alljährlich vielfach stattfindende grossartige Naturschauspiel verzichten und zum anderen – im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der Windenergie in den nächsten Jahre in Deutschland – den Kranich keinem erneut vergrößerten Zug-Risiko unterwerfen.

28.) Auf den Seiten 8-10 des "Fachbeitrags" wird zum **Thema Fledermäuse** sehr eindrucksvoll deren Verhalten dargestellt: Ihre Biotopbindung, ihre getrennten Sommer- und Winterquartiere, ihre Wanderungen dazwischen; Nutzung, Größe und Lage der Jagdhabitats zu den Quartieren; Standorttreue oder nicht; Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebiet; jahreszeitliche Wanderungen von Skandinavien nach Mitteleuropa usw.

29.) Auffallend für den aufmerksamen Leser ist, dass **viel Nichtwissen über Fledermäuse existiert!**:

Im Text (S.8 - 10) sind sehr viele wichtige Informationen über das Leben und das Verhalten der Fledermäuse enthalten, die nicht nur für den Laien bisher unbekannt waren. Der Text zeigt, dass auch die Fachleute aus Wissenschaft und Forschung sehr schnell an die Grenzen ihres Wissens stoßen.

a.) So heißt es zum Beispiel auf Seite 8 im letzten Absatz: "... muss angenommen werden, dass..." Das heißt also, dass Annahmen notwendig sind, weil umfangreiche Erkenntnisse dazu noch nicht vorzuliegen scheinen. Das wird bestätigt, wenn es dort weiter heißt: „... auch wenn bislang nur wenige Erkenntnisse insbesondere zu den Zugwegen, -höhen und dem Zugverhalten der Fledermäuse vorliegen“.

b.) S. 9, Mitte: „über die Fledermausaktivität in größeren Höhen (zum Beispiel über Wald) liegen flächenbezogen derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es fehlen belastbare Erfassungsmethoden. Grobe Einschätzungen können nur mit erheblichem technischem Aufwand gemacht werden (zum Beispiel Installation von Horchboxen über den Baumwipfeln / Ballooning). Diese Methoden sind jedoch weitgehend ungeeignet, da sie die erforderlichen Höhen mit Flugaktivitäten nicht oder nur bedingt erreichen können. Alternativ kommen Detektoren zum Einsatz, die an den WEA-Gondeln installiert werden. Diese können anlagen- und standortbezogen gesicherte Ergebnisse zu den Raumnutzungen der Fledermäuse in den kritischen Höhen liefern.“

c.) S. 17, dritter Spiegelstrich: "Angaben zu Fledermausvorkommen oder Daten aus früheren Erfassungen liegen der Fachbehörde nicht vor. Hier ist eine Untersuchung innerhalb der Kernzone plus einem Puffer von 500 Metern gemäß Leitfaden NRW durchzuführen. Auch hier ist gegebenenfalls eine Anpassung der Erfassungsmethodik aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten vorzunehmen."

d.) Hiermit wird also festgestellt und anerkannt, dass noch viel Arbeit bei der Erfassung der Fledermäuse und ihrer Aktivitäten zu leisten ist. Die vorliegende Begutachtung im "Fachbeitrag" ist also in dieser Hinsicht völlig offen und noch nicht abschließend.

Allerdings ist anzuerkennen, dass (siehe S. 17-19) im Jahr 2014 insgesamt sieben Detektorenbegehungen stattgefunden haben sowie eine automatische Dauererfassung an einem bestimmten Punkt erfolgte, mit denen sehr interessante Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden konnten. Die Identifizierung der Arten ist damit bis zur Gattung oder Gattungs-Gruppe sowie teilweise bis zur Art möglich.

An dieser Stelle ist Wasser in den Wein zu gießen (S. 19, oben): "Die durch Horchboxen und Batcorder registrierten Aktivitäten lassen keine Rückschlüsse auf die **Anzahl** der im Erfassungsbereich aktiven Fledermäuse ableiten. Hier sind insbesondere die Flugbeobachtungen und Detektoraufnahmen aussagekräftig und zu bewerten."

Mein Fazit: Die Methoden zur Erfassung, insbesondere der Anzahl der Fledermäuse, sind also immer noch sehr stark verbesserungsbedürftig!

e.) Auf Seite 19, Mitte, kommt der "Fachbeitrag" zum Ergebnis: "Im Sinne einer Abwägung und Bewertung derfassungsergebnisse für die Plangebiete ist die Erfassung der Flugrouten der Fledermäuse im Untersuchungsraum insbesondere während der Zugzeiten in der Höhe der Rotorblätter erforderlich, um eine sichere Datengrundlage bereitstellen zu können."

Dieser Einschätzung, dass auf Höhe der künftigen Rotorblätter Messungen vorgenommen werden müssen, kann man sich voll und ganz anschließen. Mit welchen Methoden das zu geschehen hat, ist sicherlich noch fraglich (siehe Gondelmonitoring).

"Auf Höhe der Rotorblätter" heißt allerdings auch, dass die Erforschung auf Höhe der Gondel nicht ausreicht. Damit würde nur die Hälfte der Gefahrenzone abgedeckt. Die andere Hälfte der Gefahrenzone – oberhalb der Gondel –, also die Fläche, die die Rotorblätter oberhalb der Gondel bestreichen, bliebe unerforscht. Möglicherweise fliegen die Fledermäuse ja gerade verstärkt auf diesen Höhen und weniger darunter! – Hier liegt also noch ein weites Betätigungsfeld für die Forschung, bevor 150 m-WEA -Anlagen zugelassen werden können.

30.) Weiter schreibt der "Fachbeitrag" auf Seite 19, Mitte: "**Eine vorsorgende Potenzialabschätzung anhand bekannter Vorkommen** in einem Betrachtungsraum und seinem weiteren Umfeld (Worst- Case- Abschätzung) kann in einem ersten Schritt für eine Vorabschätzung möglicher Konflikte herangezogen werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit konkreten Anlagenplanungen werden die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermausarten abschließend dargelegt, gegebenenfalls einmal Gondelmonitoring zu den Zugzeiten vorgenommen und spezifische Maßnahmen formuliert."

Dazu im folgenden verschiedene Fragen, Kritikpunkte sowie Forderungen:

a.) Warum ein Gondelmonitoring nur gegebenenfalls? Das ist das mindeste, was zu geschehen hat!

b.) Warum nur zu den Zugzeiten der Fledermäuse? Das muss zu den Zeiten sämtlicher Aktivitäten der Tiere erfolgen! Sonst würden eventuell die Tiere zu diesen normalen Zeiten von den WEA erschlagen und zu den Zugzeiten wären durch das Gondelmonitoring keine Fledermäuse mehr nachweisbar. Sicherlich wäre das Fazit daraus: Die Fledermäuse sind überhaupt kein Problem (mehr!: Weil sie tot sind!). – Das wäre die falsche Art des Herangehens an das Thema.

c.) Wenn von einer „vorsorgenden Potenzialabschätzung anhand bekannter Vorkommen...“ gesprochen wird, beruht das sicherlich auf den Beobachtungen vor Ort (und nicht der

Analyse am Schreibtisch) im Jahr 2014 (das sogenannte Kartierprogramm im Jahr 2014; siehe S. 17, Mitte).

Diese Beobachtungen umfassten allerdings nur drei Detektorbegehungen vom 1. April bis 15. Mai 2014 und dazu den parallelen Einsatz von fünf Horchboxen (deren Einsatzdauer wird nicht angegeben). Dazu vier Detektorbegehungen vom 1. Mai bis 31. Juli und wiederum den parallelen Einsatz von fünf Horchboxen als Daueraufzeichnung. Als drittes Element erfolgte die automatische Dauererfassung vom 1. April bis zum 31. Oktober an einem Fixpunkt (gleich Monitoring). Letztlich wurden in der Zeit von Anfang April bis Mitte September 2014 sieben Begehungen des Untersuchungsraumes in den Abend- sowie vier in den Morgenstunden durchgeführt. Die Monitoring - Aufzeichnungen wurden mit dem ersten Frost Mitte November 2014 beendet und das Gerät abgebaut.

Diese Kartierung hat auf jeden Fall schon sehr wertvolle Hinweise auf das Vorkommen und die Vielfalt der verschiedenen Fledermaus-Arten in diesem Raum gegeben.– Denn überall konnten spezifische Äußerungen von sehr seltenen und sehr gefährdeten Fledermaus-Arten festgestellt werden. – Auch wenn – wie oben im „Fachbeitrag“ ja bereits festgestellt wurde – damit über die Anzahl der vorhandenen Tiere keinerlei Informationen erarbeitet werden können. Zur – wie es oben heißt – Potenzialabschätzung gibt das dennoch wertvolle Hinweise.

Diese Ergebnisse dürften für viele interessierte und besorgte Bürger sowie für die Mitglieder im Rat der Städte sicherlich eine große Überraschung sein! Wer wusste bisher schon, dass wir so viele wertvolle und gefährdete Tierarten in unserer Nachbarschaft haben?!

d.) Über die Größe der Vorkommen der verschiedenen Fledermaus-Arten, das heißt also über die Anzahl der dort lebenden Tiere jeder Art liefern diese Untersuchungen bisher allerdings keine Informationen. Deshalb reicht dieser erste Schritt nicht aus.

Es muss eine Untersuchung über den Umfang der dort lebenden Populationen durchgeführt werden!

e.) Diese Untersuchung – als zweiter Schritt – muss erfolgen, bevor die WEA-Anlagen errichtet werden. Es kann nicht zugelassen werden, dass zuerst die WEA-Anlagen gebaut und anschließend deren Masten und Gondeln benutzt werden, um die Arten und die Anzahl der Fledermäuse zu ermitteln. Das ist die falsche Reihenfolge!

Zumal das Monitoring auf Gondelhöhe ohnehin nur 50 % der Risikozone, das ist die Kreisfläche der rotierenden Windmühlenflügel, abdecken kann.

Oder ist es heute bereits technisch möglich, diese Detektoren zur Ermittlung von Anzahl und Arten an Fledermäusen in die Spitzen der Windmühlenflügel zu integrieren, den Rotor dann so zu stellen, dass eine Flügelspitze ihre maximale Höhe erreicht, um aus dieser Position heraus bei Stillstand des Rotors die obigen Erkundungsaufgaben zu erledigen?

f.) Es handelt sich auch deshalb um die falschen Reihenfolge, weil es für den Investor unzumutbar ist, zuerst seine Anlage zu errichten, anschließend mit seiner Anlage die entsprechenden Untersuchungen über die Fledermäuse durchführen zu lassen und dann möglicherweise zu erfahren, dass wegen der Fledermaus-Vorkommen und der entsprechenden Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Anlage nicht in Betrieb gehen darf, also wieder abgerissen werden muss.

Oder geht man bei der Reihenfolge, wie sie im „Fachbeitrag“ dargestellt wird, insgeheim davon aus, dass die WEA-Anlage – sie ist nun einmal errichtet worden! – in jedem Fall in Betrieb geht bzw. im Betrieb bleibt, unabhängig von den Ergebnissen des Monitorings? – Das wäre fatal für das Vertrauen in die artenschutzrechtliche Analyse!

g.) Auffallend ist jedoch, dass im späteren Verlauf der Erörterungen im "Fachbeitrag" bei allen untersuchten Vogelarten und Fledermausarten, mögen sie noch so gefährdet und noch so selten sein, immer wieder der drohende Verbotstatbestand durch das – auch immer wieder vorgeschlagene – Gondelmonitoring abgewendet werden kann. Der Betrieb der errichteten WEA-Anlage würde demnach also in jedem Falle weitergehen können.

Woher hat man seitens der Verfasser des "Fachbeitrags" diese große und 100-prozentige Gewissheit? Führt die gängige Praxis bei der Errichtung von WEA-Anlagen und die Rechtsprechung dazu in diese Richtung?

Wie ist zu erklären, dass auch in solchen Fällen – trotz des möglicherweise über das Gondelmonitoring vorgeschriebenen Abschaltens der WEA-Anlagen über viele Stunden – die Menge der erzeugten Elektrizität doch nur so geringfügig verringert wird, dass sich der Betrieb für den Investor immer noch lohnt?

h.) Hier haben "Begründung" und "Fachbeitrag" die Pflicht, Aufklärung zu leisten. Das ist leider nicht geschehen und muss deshalb dringend nachgeholt werden.

31.) Zum Stichwort **Gondelmonitoring** wird auf S. 9, unten, ausgeführt:

a.) "Auf Grundlage des Gondelmonitorings können bei Erfordernis Abschaltalgorithmen während sensibler Phasen im Jahresverlauf artspezifisch festgelegt werden, um betriebsbedingte Individuenverluste von Fledermäusen im Bereich der Rotoren zu vermeiden. Der Leitfaden NRW (2013) gibt diese Möglichkeit zur Bestimmung der Zeiten mit erhöhten Fledermausaktivitäten vor. In Form von Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide können die Abschaltalgorithmen zunächst über den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse festgelegt werden und im Laufe oder zum Ende des meist zweijährigen Monitorings den Gegebenheiten angepasst werden."

b.) Angesichts der im „Fachbeitrag“ dargelegten Wissenslücken von Forschung und Wissenschaft über das Verhalten der Fledermäuse ist es das mindeste, dass wenigstens zu Beginn der WEA-Aktivitäten die Erfassung der Fledermausaktivitäten über das ganze Jahr erfolgt. Nur so ist gewährleistet, dass man standortbezogen und anlagenbezogen ein umfassendes Bild **sämtlicher Aktivitäten** der Fledermäuse bekommt und die Totfunde der Fledermäuse von Beginn an möglichst auf Null reduziert. Angesichts des Gefährdungsgrades bestimmter Fledermaus-Arten ist das unabdingbar.

c.) Zur Technik des Gondelmonitorings drängen sich folgende Fragen auf: Wann wurde das Gondelmonitoring in das Procedere eingeführt? Wie war damals die Reaktion der Investoren auf diese Maßnahme/Auflage? Wie oft und wo wurde es bisher in Nordrhein-Westfalen und im übrigen Bundesgebiet durchgeführt? Welche Erfahrungen hat man mit dem Gondelmonitoring gemacht? Ist das mit dem Gondelmonitoring verbundene Procedere darauf hin schon aktualisiert bzw. angepasst worden? Falls ja, in welche Richtung gehend? Um wie viel Prozent sank durch ein Gondelmonitoring die – in Kilowattstunden gemessene – jährliche Stromerzeugung der jeweils betroffenen WEA? Hat jemals ein Investor seine WEA – Anlage als Folge der Ergebnisse des Gondelmonitorings schließen müssen? Wann, wo, wie und wer? Wie viele Jahre hat das Gondelmonitoring stattgefunden? Gab es auch Versuche mit mehr als zwei Jahren? Was waren dafür die Gründe?

32.) Die **große Gefährdung/Beeinträchtigung der Fledermäuse generell** wird auf Seite 8/9 betont:

a.) "Ziehende Populationen sind von Kollisionen grundsätzlich stärker betroffen als ortsansässige Verbände, die die Gegend als Nahrungshabitat nutzen und kennen..... Totfunde von Fledermäusen an WEA häufen sich in den Zugzeiten vorwiegend in den Monaten Juli bis September. Gemäß der stets aktualisierten Schlagopferdatei von DÜRR (Stand 2014) sind dies in abnehmenden Anteilen die Arten....."

aa.) Hier wird also festgestellt, dass sich in den Zugzeiten, vorwiegend in den Monaten Juli bis September, die Totfunde "häufen". Das bedeutet, dass solche Totfunde also auch in den übrigen Monaten des Jahres zu verzeichnen sind, wenn auch in geringerer Anzahl. Das ist eine wichtige Feststellung!

Es fehlt allerdings im "Fachbeitrag" die Antwort auf die Frage: Wie groß waren die Totfunde in den Spitzenzeiten und wie groß zu normalen Zeiten?

ab.) Warum sind "abnehmende Anteile" bestimmter Arten bei den Totfunden zu verzeichnen? Ist das ein Anzeichen für das Aussterben einer Art? Etwa weil von diesen Arten bereits so viele Tiere getötet wurden, dass ihre Gesamtzahl stark abnimmt und damit logischerweise auch die Anzahl ihrer getöteten Exemplare nicht mehr sehr groß sein kann? Ist das nicht bereits ein Indikator für das Aussterben dieser Art?

b.) Als Beeinträchtigung von Fledermäusen durch WEA werden genannt (S. 9 oben): Barriereeffekte und Verlagerung von Flugrouten; Verlust von Jagdgebieten und Flugwegen durch Meidung der Anlagenstandorte; Verlust von Quartieren; Kollision mit den Rotoren (Fledermausschlag); Tod durch **Barotrauma**.

S. 43, unten: „Betriebsbedingt können Kollisionen mit den Rotorblättern oder der Tod infolge von **Barotrauma** (Verbotstatbestand Paragraf 44, Abs. 1, Nummer 1, BNatSchG) für die in höheren Regionen jagenden oder ziehenden Arten nicht ausgeschlossen werden, so dass für die in der Potenzialfläche nachgewiesenen und kollisionsempfindlichen Arten gemäß Artenauswahl für NRW eine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird.“

Auf Seite 88, unten, der "Begründung" wird ausgeführt: "...Barotrauma (Verletzung, die durch eine Veränderung des Umgebungsdrucks ausgelöst wird)...."

– Das ist leider alles zu diesem Thema! Warum wird das Stichwort Barotrauma nicht dargestellt und erläutert? Dargestellt, ob es nur für Fledermäuse ein Problem ist oder auch für Vögel? Für welche Arten von Fledermäusen oder von Vögeln? Wird auch der Mensch davon betroffen?

– Es taucht an mehreren Stellen in diesem Text auf, scheint für die Verfasser des „Fachbeitrags“ aber ansonsten von keiner größeren Bedeutung zu sein, so dass sie nicht aktiv werden bei dieser Thematik. Allerdings ist es laut BNatSchG eng mit einem Verbotstatbestand verbunden, ist also sehr wichtig. Es bedarf deshalb einer sorgfältigen Analyse. Diese ist dringend notwendig und schnellstens nachzuholen.

– Dabei ist gleich mit zu klären, wie häufig dieses Trauma bisher vorgekommen ist, wie es nachgewiesen werden kann und welche Folgen es für die Tiere hat. Und zu klären wäre auch, welche Rolle dieses Trauma in der Rechtsprechung spielt.

c.) Auf S. 9 unten: "Fledermäuse zeichnen sich durch eine geringe Reproduktionsrate aus, so dass Individuenverluste allenfalls über lange Zeiträume aufgefangen werden können. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen (z. B. Kleiner Abendsegler) kann die Erheblichkeitsschwelle daher auch beim Verlust weniger Tiere sehr schnell erreicht werden."

Gerade diese Fledermaus ist in den WEA-Konzentrationszonen Meckenheim/Rheinbach stark verbreitet und ist häufig nachgewiesen worden (siehe unten)!

d.) Auf S. 9 unten: " In NRW sind außerhalb der Schutzgebiete folgende Arten vordringlich zu betrachten, da für diese Arten durch den Betrieb von WEA das Tötungsverbot erfüllt sein kann: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Mückenfledermaus...." Auf S. 12 werden in der Tab. 2 die WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW dokumentiert. Es handelt sich hierbei um zahlreiche Arten.

Gerade diese Arten sind in den WEA-Konzentrationszonen Meckenheim/Rheinbach teilweise stark verbreitet und zum Teil häufig nachgewiesen worden (siehe unten)!

e.) Auf S. 9, unten, stellt der „Fachbeitrag“ fest: „Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass **Ultra- oder Infraschallemissionen** durch WEA keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermauspopulationen haben.“

Das ist eine reine Behauptung, die so nicht akzeptabel ist. Hier fehlen Erläuterungen und Argumentationen.

Außerdem lässt die vorsichtige Formulierung "Derzeit kann..." darauf schließen, dass auch auf diesem Gebiet der Wissensstand in Forschung und Wissenschaft noch sehr rudimentär ist. Wie ist dieser Sachstand?

33.) Zur individuellen Bedrohung/Beeinträchtigung der einzelnen Fledermaus-Arten

ist auf den S. 43-62 folgendes nachzulesen:

Zum Procedere: Insgesamt werden zehn planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten während der Detektorbegehungen und nächtlichen Daueraufzeichnungen "sicher festgestellt". Über das Monitoring (April bis Mitte November 2014) konnten zudem weitere fünf Fledermausarten (als „sonstige planungsrelevante Fledermausarten, nicht WEA-empfindliche Arten) "sicher identifiziert werden".

34.) Auf den S. 45-47 wird eine Analyse des **Großen Abendseglers** vorgenommen:

a.) Dieser zeichnet sich durch seine Jagd häufig in Höhen bis 200 m aus, nutzt also intensiv jene Höhen, in denen sich die Rotoren von WEA drehen. "Nachweislich fliegen Große Abendsegler bei nahezu jeder Windgeschwindigkeit." Sie sind zudem sogenannte Fernstreckenwanderer, die große Entfernungen von über 1.000 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen können.

b.) "Für Regionen, in denen die Art regelmäßig in (großer) Anzahl vorkommt, leitet sich folglich ein hohes Kollisionsrisiko ab."

Und in der zu untersuchenden Region ist der Große Abendsegler bei den aktuellen Untersuchungen in 2014 häufig und fast regelmäßig nachgewiesen worden (S. 46, oben). Das Monitoring hat häufige bis hohe Aktivitäten dieser Art im Frühjahr und noch häufigere Aktivitäten im Sommerhalbjahr belegt. Diese Aktivitäten der Fledermäuse sind sehr eindrucksvoll in einer Gebietskarte festgehalten und dokumentiert worden.

c.) Zudem liegen beim Großen Abendsegler bundesweit mit 847 die meisten Schlagopfer vor. Weil sich bei der Erfassung der Schlagopfer – regional bezogen – sehr große Unterschiede ergeben (für die der „Fachbeitrag“ vermutlich keine Erklärung findet), bringt der Verfasser sogar das Argument ins Spiel: „... oder die Suche ist defizitär und unsystematisch“. – Damit thematisiert er generell einen sehr wichtigen Schwachpunkt bei der Feststellung der Schlagopferzahlen!

Allerdings lässt sich aus dieser Aussage bereits leicht folgern, dass die offiziellen Schlagopferzahlen doch nur die Spitze des Eisbergs darstellen, und zwar angesichts der Mängel bei der Suche nach den toten Tieren (wer sucht – und findet? Der Investor, der Zutritt zu seinem Gelände hat? Oder am Natur- und Tierschutz interessierte Personen, die vielleicht keinen Zutritt haben/erhalten? Wann? Systematisch oder nur sporadisch? Usw.). Auf den Großen Abendsegler bezogen heißt das, dass seine individuellen Todesfallzahlen weit über den genannten 847 liegen dürften. – Auch darüber muss der "Fachbeitrag" aufklären, dringend.

d.) Der "Fachbeitrag" stellt mehrfach ein "generell hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA" fest. Bei der Diskussion der sogenannten Vermeidungsmaßnahmen konzentriert sich der "Fachbeitrag" auf die Zeiten des Frühjahrs, der Wochenstuben und auf die Zugzeit im Herbst.

Warum werden die übrigen Zeiten des Jahres, in denen die Fledermäuse ebenfalls aktiv sind, allein um Nahrung zu suchen, nicht ebenfalls in die Vermeidungsstrategie einbezogen? Auch in diesen Zeiten muss die Fledermaus geschützt werden, weil sie auch in diesen Zeiten mit den Rotoren kollidieren kann. Alles andere wäre fahrlässiges Handeln durch Unterlassen. Von Naturschutz und von Tierschutz könnte in diesem Fall keine Rede sein.

e.) Diese Vorgehensweise bei der Analyse der Situation des Großen Abendseglers im "Fachbeitrag" ist im übrigen typisch für die Argumentation bei allen übrigen Fledermaus-Arten. Es werden immer nur bestimmte Zeiten wie Brut, wie Zug usw. herausgenommen, in denen zum Beispiel mit Gondelmonitoring und mit anderen spezifischen Vermeidungsmaßnahmen etwas zum Schutz der Tiere unternommen werden soll.

Diese selektive Vorgehensweise wird abgelehnt. Die Tiere sind durch die rotierenden Windmühlenflügel während ihrer gesamten aktiven Zeit des Jahres gefährdet. Sie bedürfen des Schutzes rundum während ihres gesamten Jahres!

f.) Vor diesem Hintergrund muss darauf hingewiesen werden, dass viele dieser Fledermausarten, zum Beispiel der Große Abendsegler, äußerst gefährdet ist und noch dazu nach bisherigen Erkenntnissen mit besonders hohen Schlagopferzahlen von sich reden macht.

g.) In der Schlussfolgerung hinsichtlich der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen wird fast stereotyp immer wieder behauptet, die anfänglichen "hohen Konflikte" lassen sich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermeiden. Nicht gesagt wird allerdings, wie hoch dann das neue Risiko ist, ob es eine mittlere, eine geringere oder sogar eine Höhe von null hat. Nicht prognostiziert wird ebenfalls, wie hoch unter solchen Umständen die zu erwartenden Schlagopferzahlen sein werden. Und das wäre der alleinige Maßstab, an dem der Erfolg von sogenannten Vermeidungsmaßnahmen zu messen ist.

h.) Festzuhalten ist im Falle des Großen Abendseglers, dass der „Fachbeitrag“ auf S. 46, unten, konstatiert: „Nur bei erhöhten Aktivitäten sind **dauerhafte Abschaltalgorithmen** erforderlich.“ Aufgegriffen wird das Thema „dauerhafte Abschaltalgorithmen“ noch einmal auf Seite 64 unten, dieses Mal jedoch in genereller Form.

Von dauerhaften Abschaltalgorithmen war bisher nie die Rede. Das bedeutet, dass die Existenz der Population doch drastisch bedroht sein muss, bundesweit vermutlich. Insofern verdient der Große Abendsegler unseren ganz besonderen Schutz!

Die im „Fachbeitrag“ auf S. 45-47 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen – die auf S. 63 noch einmal aufgegriffen werden – dürften nicht ausreichen, um die Existenz der Population zu retten. Hier muss dringend geprüft werden, ob nicht die Verbotstatbestände gemäß

Paragraf 44, Abs. 1, BNatSchG greifen und auch greifen müssen, damit die Population vor dem Aussterben bewahrt wird.

35.) Auf den S. 47/48 wird eine Analyse des **Kleinen Abendseglers** vorgenommen:

Die Zahl seiner Schlagopfer beträgt 125. Auch diese Art ist im Untersuchungsraum verbreitet und wurde während der Detektorbegehungen häufig nachgewiesen.

Ansonsten analysiert der „Fachbeitrag“ analog wie beim Großen Abendsegler und kommt zu ähnlichen bzw. identischen Schlüssen.

36.) Auf den S. 48-50 wird eine Analyse der **Rauhautfledermaus** vorgestellt:

Diese Art ist mit 674 getöteten Exemplaren die zweithäufigste Art, die bei systematischen Schlagopfersuchen unter Windenergieanlagen gefunden wurde (S. 48, unten). Weiter auf S. 48, unten: „Gründe für die vielen Kollisionsereignisse sind insbesondere in ihrem Flugverhalten zu finden. Sämtliche Kollisionsopfer erfolgten zur Zeit der spätsommerlichen Durchzugsphase zwischen Juli und Anfang Oktober... während sie auf dem Zug in die Überwinterungsgebiete sowohl nachts als auch tagsüber alle Landschaftstypen überfliegt. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen... große Entfernungen über (mehr als) 1.000 km zurück.“

(Der obige Hinweis auf S. 48, unten auf das „systematische Suchen“ zeigt deutlich, wie unterentwickelt bisher das Controlling der Windenergieanlagen ist, um systematisch, konsequent und umfassend die Konsequenzen der WEA für Flora und Fauna zu erfassen, zu kartieren, zu dokumentieren, abzubilden und schließlich zu bewerten.)

Diese Art wurde im übrigen im Untersuchungsgebiet bei jeder Begehung erfasst und kartiert, mit häufigen Aktivitäten im Frühjahr und noch häufigeren im Sommer. Während der herbstlichen Zugzeit haben die Aktivitäten dieser Art und die Kontakte mit ihr bei den Begehungen sogar noch zugenommen.

Die Schlüsse des „Fachbeitrags“ daraus sind die gleichen wie oben.

37.) Auf S. 50/51 wird eine Analyse der **Zweifarbfladermaus** vorgestellt:

„Diese Art tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten, aber vor allem als Durchzügler auf.... leitet sich für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko ab (bislang 104 Schlagopfer bundesweit).“

„Im Untersuchungsraum wurden Vorkommen der Art über das Monitoring belegt. Häufigere Aktivitäten konnten insbesondere im Sommer festgestellt werden, so dass während dieser Monate Konflikte während des Betriebes der WEA möglich sind. Für das Frühjahr liegen über diese Nachweismethode und das Monitoring keine Hinweise vor.“ (Noch nicht?)

Die Schlüsse des „Fachbeitrags“ daraus sind wieder die gleichen wie oben.

38.) Auf S. 51-53 wird eine Analyse der **Zwergfledermaus** vorgestellt:

„... wurde belegt, dass die Art WEA offensichtlich auch gezielt anfliegt und damit ein ausgeprägtes Neugierverhalten gegenüber diesen Anlagen zeigt... bewegen sich die Tiere... innerhalb und oberhalb von Waldflächen. Daraus ergibt sich ein generelles Konfliktfeld

zwischen Windenergieanlagen und Fledermäusen, auch wenn insgesamt die genauen Ursachen des Schlagrisikos bei Zwergfledermäusen, wie auch bei anderen Fledermausarten noch weitgehend unbekannt sind.“

„Deutschlandweit sind derzeit 489 Fledermausverluste bekannt. Damit gehört die Zwergfledermaus zu den am häufigsten verunfallten Arten.“

„Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsraum häufig bis sehr häufig über Detektorbegehungen usw. nachgewiesen. Sie wurde bei allen Begehungsterminen nachgewiesen. Mehr als 80 % aller Aufzeichnungen wurden der Art sicher zugeordnet.... Bei allen Terminen wurden vielfach Sozialrufe der Art festgestellt, die vorwiegend von balzenden Männchen stammen.“

Nach dem Eindruck zu urteilen, den die Kartierung beim unvoreingenommenen Betrachter hinterlässt, ist die Zahl der Kontakte und Aktivitäten mit dieser Art der Fledermäuse außergewöhnlich groß, im Vergleich mit allen anderen untersuchten Fledermausarten.

„Die durchgehend hohen Aktivitäten... lassen insgesamt ein hohes und erhöhtes Kollisionsrisiko für die lokale wie auch die wandernde Population prognostizieren.“

Die Schlüsse des "Fachbeitrags" daraus sind wieder die gleichen wie oben.

39.) Nach der Lektüre der sehr ausführlich gehaltenen Problembeschreibungen der einzelnen Fledermausarten – der sogenannten WEA-empfindlichen Arten – stellt sich die Frage:

Was muss eigentlich geschehen, damit das im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene **Tötungsverbot** wirklich uneingeschränkt zur Geltung kommt? Nach der Lektüre der obigen Beschreibungen der Fledermausarten hat man den Eindruck, dass es in jedem Falle genügend der sogenannten Vermeidungsmaßnahmen gibt, die einen aus der Tötung folgenden Verbotstatbestand für WEA in jedem Falle ausschließen.

Wie ist dazu die Sachlage? Dazu äußert sich der "Fachbeitrag" überhaupt nicht. Wie häufig und in welchem Umfang sind diese Vermeidungsmaßnahmen in Deutschland in den letzten fünf Jahren beispielsweise angewendet worden? Welcher Art waren diese Vermeidungsmaßnahmen? Waren sie von gleicher Art wie die im "Fachbeitrag" vorgeschlagene Maßnahmen? Wie äußert sich dazu die Rechtsprechung?

Die Darlegung, Analyse und Bewertung dieses komplexen Themas fehlt in beiden Basis-Papieren völlig. Für eine richtige und fundierte Entscheidung des Rates sind diese Informationen allerdings unentbehrlich, insofern dringend nachzuliefern!

40.) „Sonstige planungsrelevante Fledermausarten (nicht WEA-empfindliche Arten)“

Bei diesen Fledermausarten wird nur eine kurze Beschreibung vorgenommen. In jedem Falle aber lässt sich die Existenz auch dieser Arten im Untersuchungsraum ermitteln, bestätigen und dokumentieren. Diese Arten sind erheblich weniger gefährdet, mit WEA zu kollidieren und zu Tode zu kommen.

41.) "Begründung", Seite 23, unten: Stichwort "**Turbulenzschleppe im Lee des Rotors**":

Damit die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile der benachbarten Hochspannungsfreileitung nicht erreicht (sie also wohl nicht zum Schwingen bringt), müssen

die WEA-Anlagen von der Hochspannungsfreileitung einen bestimmten Abstand einhalten. Diesen Abstand legt der Rat der Stadt als sogenannte Restriktionsfläche mit dem einfachen Rotordurchmesser in der Länge von 70 m fest.

a.) Das ist ein völlig neuer Aspekt, der nur an dieser Stelle und sonst nirgendwo mehr in all den Gutachten und Papieren auftaucht! Er wird auch nicht weiter ausgeführt und erläutert. Das aber sollte dringend geschehen

b.) Dieser Aspekt sollte auch bei verschiedenen Themen der Artenvielfalt, insbesondere bei der Analyse der WEA-Empfindlichkeit von Vögeln und Fledermäusen herangezogen werden. Das geschieht aber nicht. Es sollte daher dringend nachgeholt werden.

Mein Fazit:

Nach mehrfacher und intensiver Lektüre dieser zwei Basispapiere habe ich immer mehr inakzeptable, offene und ungeklärte Aussagen festgestellt (siehe oben!). Meines Erachtens ist mit diesen Papieren zwar erneut ein guter Zwischenbericht – dieses Mal ein erheblich besserer als der bisherige – vorgelegt worden, aber auch nicht mehr. Von einem Endbericht, der alle notwendigen, brisanten und bisher teils nur angerissenen Fragen gründlich analysiert und bewertet, kann noch keine Rede sein. Diese Papiere können daher meines Erachtens nicht zur Grundlage für eine endgültige Entscheidung des Stadtrats gemacht werden. Hier muss noch dringend nachgearbeitet werden!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sie hatten uns Bürger um einen Dialog ersucht, um Fragen und Empfehlungen gebeten. Dem bin ich gerne nachgekommen. Bei aller Kritik im Detail bin ich weiterhin sehr gern bereit zu einem konstruktiven Dialog über das anstehende Thema im wohlverstandenen Interesse aller Bürger der Region von Meckenheim und Rheinbach.

Mit der nachdrücklichen Bitte um Prüfung und um schriftliche Beantwortung meiner Fragen sowie um Einbeziehung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in das weitere Verfahren verbleibe ich

P.S.:

a.) Meine Stellungnahme werde ich auch dem Herrn Bürgermeister der Stadt Rheinbach, Herrn Raetz, übermitteln.

b.) Meine Stellungnahme werde ich aktiv auch der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere den interessierten Bürgern zur Verfügung stellen.

Beschlussentwurf zu B 2.20:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.20 wie folgt zu entscheiden:

Wird nachgereicht